

Niedersächsisches Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang

Hannover, den 13. 6. 2012

Nummer 20

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
Bek. 1. 6. 2012, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	426	Gem. RdErl. 12. 4. 2012, Benachrichtigung in Nachlasssachen 32320	458
B. Ministerium für Inneres und Sport		Gem. RdErl. 4. 6. 2012, Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten (Diversionsrichtlinien)	462
RdErl. 29. 3. 2012, Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen; Bearbeitungszuständigkeiten der Zentralen Kriminalinspektionen, der Zentralen Kriminaldienste, der Kriminal- und Ermittlungsdienste und der Polizeistationen	426		
21021		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
Bek. 11. 5. 2012, Anerkennung der „St. Primus-Stiftung Bargstedt“	457	RdErl. 5. 6. 2012, Wasserentnahmegebühr und Abwasserabgabe; Vollzug der §§ 21 bis 28 NWG, des § 11 Nds. AG AbwAG und Anwendung der AO	468
Bek. 30. 5. 2012, Anerkennung der „Bürgerstiftung Holzminden“	457		
C. Finanzministerium		Bischöflich Münstersches Offizialat	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Urk. 12. 3. 2012, Urkunde über die Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius in Neuenkirchen in die Katholische Kirchengemeinde St. Viktor in Damme ...	468
Erl. 31. 5. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von Ehrenamtlichen für die Unterstützung von Migrantinnen und Migranten im Integrationsprozess (Richtlinie Integrationslotsinnen und Integrationslotsen)	457	Urk. 30. 3. 2012, Urkunde über die Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist s. t. Decoll. in Steinfeld	469
27400		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 31. 5. 2012, Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG	469
F. Kultusministerium		Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 1. 6. 2012, Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	469
Bek. 1. 6. 2012, Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes gemäß § 11 AEG; Antragstellerin: Ilmebahn GmbH	458	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Bek. 30. 5. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erhöhung und Verstärkung des Hauptdeiches auf der Stadtstrecke Brake, 10. Bauabschnitt	470
		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	470

A. Staatskanzlei

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 1. 6. 2012 — 203-11700-5 URY —

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Östlich des Uruguay in Hamburg ernannten Frau María Elizabeth Bogosián Álvarez am 30. 5. 2012 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau María José Vignone Nieto, am 1. 12. 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 20/2012 S. 426

B. Ministerium für Inneres und Sport

Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen; Bearbeitungszuständigkeiten der Zentralen Kriminalinspektionen, der Zentralen Kriminaldienste, der Kriminal- und Ermittlungsdienste und der Polizeistationen

RdErl. d. MI v. 29. 3. 2012 — P 23.11-01512/1-3.1 —

— VORIS 21021 —

Bezug: RdErl. v. 12. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 703)
— VORIS 21021 —

1. Allgemeines

Mit der Festlegung der Bearbeitungszuständigkeiten der polizeilichen Sachbearbeitung — insbesondere in der Kriminalitätsbekämpfung — der Landespolizei Niedersachsen sollen vor allem

- die Qualität der polizeilichen Sachbearbeitung und Effektivität der Kriminalitätsbekämpfung dauerhaft verbessert,
- ein sachgerechter Einsatz der Personalressourcen erzielt,
- eine einheitliche Bearbeitungs- und Zuständigkeitsstruktur erzeugt und
- die grundsätzlich dezentrale Ausrichtung der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung bei grundsätzlich gleichen Organisationsstrukturen realisiert

werden.

Unbeschadet der nachfolgenden Regelungen stellt jede zuerst mit der Sache befasste Dienststelle/Organisationseinheit unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung und/oder der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sicher. Darüber hinaus unterstützen sich die Dienststellen und Organisationseinheiten untereinander und arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen.

2. Anzeigen- und Tatortaufnahme

2.1 Anzeigenaufnahme

Die Anzeigenaufnahme umfasst die Aufnahme des deliktischen Grundsachverhalts, die Sicherung von Beweismitteln und ggf. die Durchführung notwendiger Sofortmaßnahmen wie z. B. die fotografische Dokumentation von Verletzungen, die Kurzvernehmung von Zeuginnen oder Zeugen und Tatverdächtigen sowie die Initiierung von Fahndungsmaßnahmen und die Sicherung flüchtiger IuK-Daten.

2.2 Allgemeine Tatortaufnahme

Die allgemeine Tatortaufnahme beinhaltet die Erhebung des objektiven und des subjektiven Tatbefundes einschließlich der kriminaltechnischen Maßnahmen der Spurensuche und Spurensicherung an einfach gelagerten Tatorten der leichten und der mittleren Kriminalität.

Die Anzeigenaufnahme und die allgemeine Tatortaufnahme sind Aufgaben des Einsatz- und Streifendienstes (ESD) bei der Polizeiinspektion (PI) und bei den Polizeikommissariaten (PK). Die Polizeistationen (PSt) nehmen die Aufgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten wahr.

Die zuerst mit der Sache befasste Stelle entscheidet, ob sie eine sachgerechte Bearbeitung der Anzeigen-/Tatortaufnahme gewährleisten kann oder ob Kräfte der entsprechenden sachbearbeitenden Organisationseinheit oder der spezialisierten Tatortaufnahme hinzuzuziehen sind.

Versetzte Dienste, Anrufbereitschaften und ähnliche Dienstgestaltungen der Fachkommissariate (FK), der Zentralen Kriminaldienste (ZKD) und der Aufgabenfelder (AF) der Kriminal- und Ermittlungsdienste (KED), die nur eine Anzeigenaufnahme gewährleisten sollen, sind nicht zulässig.

2.3 Spezialisierte Tatortaufnahme

Die spezialisierte Tatortaufnahme beinhaltet die Erhebung des objektiven und des subjektiven Tatbefundes einschließlich der kriminaltechnischen Maßnahmen der Spurensuche und Spurensicherung an

- Tatorten der schweren und schwersten Kriminalität (z. B. Tötungsdelikte, Sexualstraftaten, Brandursachenermittlungen, qualifizierte Raubdelikte),
- spurenintensiven Tatorten der mittleren Kriminalität,
- Tatorten, bei denen aufgrund der Tatbegehungsweise von gewerbs- oder bandenmäßig oder überörtlich agierenden Täterinnen oder Tätern ausgegangen werden muss,
- an Tatorten, die aufgrund des Modus Operandi besondere Anforderungen an die Tatortaufnahme stellen, sowie
- die Befundaufnahme bei Anhaltspunkten für eine nicht natürliche oder ungeklärte Todesursache.

Der ESD am Sitz der PI ist für die spezialisierte Tatortaufnahme im gesamten Inspektionsbereich zuständig. An Standorten, an denen ein Kriminaldauerdienst (KDD) eingerichtet ist, obliegen diesem die Aufgaben der spezialisierten Tatortaufnahme.

Für die spezialisierte Tatortaufnahme sind Kräfte mit spezialfachlicher Fortbildung und einschlägiger Berufserfahrung zuständig. Diese unterstützen und entlasten die für die allgemeine Tatortaufnahme zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die spezialisierte Tatortaufnahme wird inspektionsweit von der Dienstabteilungsleitung im ESD der PI bzw. der Wachgruppenleitung des KDD wahrgenommen.

Die FK des ZKD und die AF des KED, insbesondere die Fachkräfte für die kriminaltechnische Tatortaufnahme, sind nach den Erfordernissen des Einzelfalles hinzuzuziehen.

3. Bearbeitungszuständigkeiten

3.1 Grundsatz

Mit der Festlegung der Bearbeitungszuständigkeiten wird für die Zentrale Kriminalinspektion (ZKI), den ZKD, den KED, die PSt und den wasserschutzpolizeilichen Aufgabenbereich ein einheitlicher Zuständigkeitsrahmen definiert.

Als **Anlage 1** wird ein Raster (Straftatenkatalog der Polizeilichen Kriminalstatistik) beigelegt, das bei einer möglichen Zuständigkeitsentscheidung, soweit sie sich nicht schon aus der kriminologischen Begrifflichkeit oder deren Nähe zu genannten Deliktgruppen ableiten lässt, als Anhalt dienen soll.

Die Polizeidirektionen (PD) können in Modifikation der grundsätzlichen Regelungen bei Vorliegen besonderer struktureller Erfordernisse Bearbeitungszuständigkeiten auf die jeweils nachgeordnete Organisationsebene verlagern (Öffnungsklausel). Unter Anlegung eines **strengen** Maßstabes müssen dabei **kumulativ** folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die räumliche Entfernung zur an sich zuständigen Dienststelle/Organisationsebene ist unverhältnismäßig weit.
- Eine ausreichende Falldichte/Fallzahl gewährleistet eine kontinuierliche Vorgangsbelastung, die Erhaltung einer Bearbeitungsroutine und damit einhergehender Bearbeitungsqualität.
- Eine qualifizierte Fachaufsicht ist sichergestellt.
- Die bearbeitende Organisationsebene verfügt über eine entsprechende Anzahl qualifizierter Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter.

Auf die weiterhin von der Inanspruchnahme der Öffnungsklausel ausgeschlossenen Bereiche der strukturellen Korruption und der IuK-Kriminalität im engeren Sinne wird hingewiesen.

3.2 Zentrale Kriminalinspektion

Die ZKI ist als zentrale Dienststelle der PD vorrangig zuständig für folgende Aufgabenbereiche (bzw. deren Bekämpfung):

- Organisierte Kriminalität,
- Bandenkriminalität,
- besondere Fälle der Wirtschaftskriminalität,
- Korruptionskriminalität (sofern strukturell),
- IuK-Kriminalität (insbesondere bei organisierter und bandenmäßiger Tatbegehung und Verursachung hoher wirtschaftlicher Schäden),
- Analysestelle einschließlich Finanzermittlungsgruppe,
- Datenverarbeitungsgruppe,
- sonstige Kriminalität gemäß Einzelzuweisung (sofern eine zentrale Sachbearbeitung erforderlich ist) und
- einsatz- und ermittlungsunterstützende operative Maßnahmen.

3.3 Zentraler Kriminaldienst

Dem ZKD obliegt die Aufgabe der spezialisierten Kriminalitätsbekämpfung im gesamten Zuständigkeitsbereich einer PI. Er ist darüber hinaus für die Bekämpfung der allgemeinen Kriminalität am Sitz der PI zuständig.

Unabhängig von den in den Sätzen 1 und 2 sowie den in den Nummern 3.3.1 bis 3.6 festgelegten Bearbeitungszuständigkeiten ist der ZKD für die Fallbearbeitung zuständig, wenn Anhaltspunkte für

- das Vorliegen einer qualifizierten Straftatenserie,
- eine gewerbs- oder bandenmäßige Tatbegehung,
- eine Tatbegehung durch überörtlich agierende Täterinnen oder Täter und/oder
- einen besonderen Modus Operandi (z. B. Tageswohnungseinbrüche mit besonderer Arbeitsweise)

sprechen oder wenn im Einzelfall ein herausragendes öffentliches Interesse an der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung zu erwarten ist (Medienwirkung).

Die Zuständigkeiten der ZKI werden durch diese Regelungen nicht berührt.

Die Zuständigkeiten des ZKD einer PI ergeben sich im Wesentlichen aus den Nummern 3.3.1 bis 3.3.9.

3.3.1 Fachkommissariat 1

Die Zuständigkeit umfasst insbesondere

- Straftaten gegen das Leben,
- Todesursachenermittlungen,
- Vermisssachen Erwachsener und Minderjähriger, die nach Bewertung des Einzelfalles zeitnah mit KP 16 zu melden sind,
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (einschließlich § 173 StGB),
- Körperverletzungsdelikte (§§ 226, 227, 231 StGB),
- unterlassene Hilfeleistung mit Todesfolge oder schwerer Körperverletzung,
- Arztdelikte (ärztliche Kunstfehler),
- Arbeits- und Betriebsunfälle mit Todesfolge oder schwerer Körperverletzung,

- Brandstiftungen,
- Brandursachenermittlungen,
- Sprengstoffverbrechen,
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 234, 234 a, 239 Abs. 3 und 4, §§ 239 b und 316 c StGB) in besonderen Fällen,
- Menschenhandel,
- Straftaten im Zusammenhang mit Prostitutionsausübung,
- Rotlicht- und Milieukriminalität,
- Straftaten nach dem WaffG und dem Kriegswaffenkontrollgesetz,
- Straftaten nach dem LuftVG.

Darüber hinaus ist das FK 1 an den Standorten, an denen kein PK eingerichtet ist, für die Aufgaben des AF 1 (Nummer 3.4.1) zuständig.

3.3.2 Fachkommissariat 2

Die Zuständigkeit umfasst insbesondere

- besondere Raubdelikte wie Raub auf Geldinstitute, Spielhallen, Tankstellen oder ähnliche Tatobjekte sowie Raubüberfälle in Wohnungen,
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des FK 1 fallen,
- Erpressung,
- Diebstähle ohne erschwerende Umstände und unter erschwerenden Umständen von
 - Antiquitäten, Kunst- und sakralen Gegenständen,
 - Schusswaffen,
 - Betäubungsmitteln aus Apotheken, Arztpraxen, Krankenhäusern und vergleichbaren Orten,
- Kraftfahrzeugsachwertdelikte,
- Hehlerei, sofern das Grunddelikt in die Zuständigkeit des FK 2 fällt,
- Delikte nach dem Betäubungsmittelgesetz (mit Ausnahme konsumorientierter Delikte und des sog. Kleinhandels).

Darüber hinaus ist das FK 2 an den Standorten, an denen kein PK eingerichtet ist, für die Aufgaben des AF 2 (Nummer 3.4.2) zuständig.

3.3.3 Fachkommissariat 3

Die Zuständigkeit umfasst insbesondere

- Wirtschaftskriminalität,
- besondere Betrugsdelikte,
- Geld- und Wertzeichenfälschungen,
- Fälschungen von Zahlungskarten,
- Hehlerei, sofern das Grunddelikt in die Zuständigkeit des FK 3 fällt,
- Insolvenzdelikte,
- Wettbewerbs-, Korruptions-¹⁾ und Amtsdelikte,
- IuK-Kriminalität im engeren Sinne,
- Delikte nach strafrechtlichen Nebengesetzen auf dem Wirtschaftssektor,
- Straftaten gegen die Umwelt,
- Straftaten nach dem AufenthG und Asylverfahrensrecht²⁾,
- Datenschutzdelikte,
- verfahrensintegrierte Vermögensabschöpfung (fachkommissariats- und dienststellenübergreifend).

Darüber hinaus ist das FK 3 an den Standorten, an denen kein PK eingerichtet ist, für die Aufgaben des AF 3 (Nummer 3.4.3) zuständig.

¹⁾ Fälle situativer Korruption.

²⁾ Sofern die Zollbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bearbeitung aus dem Bereich der illegalen (Ausländer-)Beschäftigung übernehmen, kann die Bearbeitung der davon nicht betroffenen Straftaten nach dem Ausländer-/Asylverfahrensrecht vom FK 3 in das FK 1 verlagert werden.

3.3.4 Fachkommissariat 4

Die Zuständigkeit umfasst insbesondere

- die Bearbeitung von Delikten der politisch motivierten Kriminalität (PMK) und von Verstößen gegen das NVersG (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten),
- Maßnahmen der Gefahrenabwehr in staatsschutzpolizeilichen Angelegenheiten (insbesondere Aufklärung, Datenerhebungen, Personenschutz, Personenüberprüfungen, Gefahrenermittlungen, Gefährderansprachen),
- die fachbezogene Mitwirkung in ausländerrechtlichen, vereinsrechtlichen und versammlungsrechtlichen Angelegenheiten,
- die Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten.

PK und PSt unterstützen das FK 4 in staatsschutzpolizeilichen Angelegenheiten.

3.3.5 Fachkommissariat 5

Das FK 5 ist zuständig für die Aufgabenerfüllung in den Bereichen

- der Kriminaltechnik,
- der EDV-Beweismittelsicherung und -auswertung (Datenverarbeitungsgruppe),
- der Kriminalaktenhaltung,
- der ADV-Speicherung sowie der Asservatenstelle.

Die Aufgaben umfassen insbesondere

- die spezialisierte kriminaltechnische Tatortaufnahme, sofern sie aus sachlichen und/oder fachlichen Gründen nicht durch Kräfte der allgemeinen oder spezialisierten Tatortaufnahme erfolgen kann,
- die Spurenaufbereitung und -nachbereitung, einschließlich der Weiterleitung von Spurenläsern an Untersuchungsstellen,
- die Qualitätskontrolle vor Weiterleitung von Spurenläsern und gesicherten Spuren (einschließlich der Untersuchungsanträge) an Untersuchungsstellen,
- die Qualitätskontrolle bei DNA-Spuren,
- die kriminalfotografische und -videografische Bilderstellung und Bildbearbeitung,
- die Vorbereitung, Begleitung und Dokumentation von Wiedererkennungsmaßnahmen,
- die Durchführung erkennungsdienstlicher Behandlungen, einschließlich der Gewinnung von Materialien zur DNA-Analytik,
- die Beratung und Unterstützung der Sachbearbeitung in Fragen der EDV-Beweismittelsicherung (Vorbereitung von Durchsuchungen, Sicherstellungen),
- die Sicherung von Beweismitteln aus Datennetzen und von Datenträgern sowie
- die technische Unterstützung der Sachbearbeitung bei der Auswertung der aus Datennetzen und von Datenträgern gesicherten Materialien.

Die spezialisierte kriminaltechnische Tatortaufnahme wird durch eine enge Kooperation des FK 5 mit den Beschäftigten gewährleistet, die in den PK die kriminaltechnischen Aufgaben wahrnehmen. In Zweifelsfällen obliegt dem FK 5 die Sachleitung der Tatortaufnahme.

3.3.6 Fachkommissariat 6

Das FK 6 ist am Sitz der PI für alle Jugendsachen zuständig. Jugendsachen i. S. dieses RdErl. sind alle polizeilichen Ermittlungsvorgänge in Straf- und Bußgeldverfahren gegen Kinder und Jugendliche.

Darüber hinaus ist das FK 6 inspektionsweit für die Bearbeitung von Verfahren gegen minderjährige Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter in besonderen Fällen zuständig.

Für die Ermittlungen gelten grundsätzlich das Wohnortprinzip sowie der deliktsübergreifende und täterorientierte Ansatz.

Soweit über die Bearbeitung von Jugendsachen hinausgehende Spezialkenntnisse erforderlich sind (z. B. bei Kapital- oder Staatsschutzdelikten), erfolgt die Sachbearbeitung in dem jeweils zuständigen FK unter personeller Beteiligung des FK 6.

Die Bearbeitung von Verkehrsdelikten Minderjähriger erfolgt grundsätzlich im FK 7 bzw. im Verkehrsunfalldienst (VUD). Das FK 6 ist nur zuständig, wenn eine besondere kriminelle Energie, die Gefahr der Entwicklung einer kriminellen Karriere oder ein Tatzusammenhang mit einem bereits dort bearbeiteten oder in der Bearbeitung befindlichen Delikt erkennbar ist.

Darüber hinaus ist das FK 6 an den Standorten, an denen kein PK eingerichtet ist, für die Aufgaben des AF 4 (Nummer 3.4.4) zuständig.

3.3.7 Fachkommissariat 7

Die Zuständigkeit umfasst insbesondere

- Verkehrsunfälle mit Getöteten oder Schwerverletzten,
- Verkehrsunfälle mit sonstigem Personenschaden,
- schwerwiegende Verkehrsunfälle mit Sachschaden,
- Verkehrsstraftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten,
- Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz,
- fingierte bzw. manipulierte Verkehrsunfälle mit betrügerischem Hintergrund, in Abstimmung mit dem FK 3.

In PI, in denen ein VUD eingerichtet ist, übernimmt dieser die Aufgaben des FK 7.

Eine grundsätzliche qualitative Differenzierung zwischen den Aufgaben des FK 7 und des AF 5 (Nummer 3.4.5) erfolgt nicht.

3.3.8 Organisationseinheit Fahndung

Die Organisationseinheit Fahndung ist – unbeschadet allgemeiner und gezielter Fahndungsaufgaben aller Dienststellen bzw. Organisationseinheiten – im Zuständigkeitsbereich der PI für die allgemeine und gezielte Suche nach Personen und Sachen zuständig.

Die Aufgaben umfassen dabei insbesondere

- die operative Unterstützung der Sachbearbeitung in den FK, AF und den PSt,
- die Beratung der Sachbearbeitung bei der Veranlassung von Fahndungsausschreibungen,
- die Aufklärung und Informationsbeschaffung an milieutypischen Örtlichkeiten,
- die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Kontrollstellen und Razzien.

3.3.9 Analysestelle

Die Analysestelle ist für die strategische und operative Auswertung und Analyse auf Ebene der PI zuständig. Die Aufgabenwahrnehmung orientiert sich am Konzept „Polizeiliche Auswertung Niedersachsen“ (P-A-N).

Die Zuständigkeit der Analysestelle umfasst insbesondere

- die Durchführung örtlicher Auswerte- und Analysevorhaben,
- die Unterstützung der Ermittlungsführung durch operative Analysen, z. B. Reisebewegungen, Fallvergleiche, Beziehungsdiagramme,
- das Erstellen periodischer und anlassbezogener Lagebilder,
- die Aufbereitung von Führungsinformationen im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung und
- die Analyse der Polizeilichen Kriminalstatistik.

3.4 Kriminal- und Ermittlungsdienst

Dem KED obliegt die allgemeine Kriminalitätsbekämpfung im Zuständigkeitsbereich eines PK. Die Zuständigkeiten ergeben sich im Wesentlichen aus den Nummern 3.4.1 bis 3.4.7.

3.4.1 Aufgabenfeld 1

Die Zuständigkeit umfasst insbesondere

- Vermisstensachen Erwachsener und Minderjähriger,
- Körperverletzungsdelikte, soweit nicht die Zuständigkeit des FK 1 gegeben ist,
- Arbeits- und Betriebsunfälle,
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit, soweit nicht die Zuständigkeit des FK 1 gegeben ist,
- Widerstand gegen die Staatsgewalt,

- Straftaten gegen die öffentliche Ordnung,
- einfach gelagerte Fälle von Straftaten gegen das WaffG,
- Wildereidelikte und Verstöße gegen andere jagdrechtliche Bestimmungen,
- Sachbeschädigung durch Feuer.

Zusätzlich können dem AF 1 (im Rahmen der Inanspruchnahme der Öffnungsklausel unter Anlegung des in Nummer 3.1 beschriebenen strengen Maßstabes) Aufgaben aus dem Katalog der Bearbeitungszuständigkeiten des FK 1 übertragen werden. Die Zuweisungsentscheidung trifft die PD.

An den Standorten, an denen keine PSt eingerichtet ist, ist das AF 1 (Nummer 3.4.1) darüber hinaus für die sich aus der Sachnähe ergebenden Aufgaben der PSt zuständig.

3.4.2 Aufgabenfeld 2

Die Zuständigkeit umfasst insbesondere

- Raubdelikte (Zechanschussraub und Handtaschenraub oder vergleichbare Fälle),
- Diebstähle ohne erschwerende Umstände und unter erschwerenden Umständen,
- Unterschlagungen,
- Hehlerei, sofern das Grunddelikt in die Zuständigkeit des AF 2 fällt,
- Sachbeschädigungen,
- konsumorientierte Delikte nach dem BtMG und Kleinhandel sowie damit im Zusammenhang stehende Beschaffungskriminalität.

Zusätzlich können dem AF 2 (im Rahmen der Inanspruchnahme der Öffnungsklausel unter Anlegung des in Nummer 3.1 beschriebenen strengen Maßstabes) Aufgaben aus dem Katalog der Bearbeitungszuständigkeiten des FK 2 übertragen werden. Die Zuweisungsentscheidung trifft die PD. An den Standorten, an denen keine PSt eingerichtet ist, ist das AF 2 darüber hinaus für die sich aus der Sachnähe ergebenden Aufgaben der PSt (Nummer 3.5) zuständig.

3.4.3 Aufgabenfeld 3

Die Zuständigkeit umfasst insbesondere

- Betrugsdelikte (z. B. Waren- und Kreditbetrug, Erschleichen von Leistungen, Leistungsbetrug und Einmietebetrug),
- IuK-Kriminalität im weiteren Sinne,
- Veruntreuungen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben stehen,
- Urkundenfälschung,
- Hehlerei, sofern das Grunddelikt in die Zuständigkeit des AF 3 fällt,
- Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324, 324 a, 325, 325 a, 326 ohne Abs. 2 und § 327 StGB),
- Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie (mit Ausnahme des § 173 StGB),
- Delikte nach dem AufenthG, dem AsylVfG (sofern nicht gewerbs- oder bandenmäßige Begehung erkennbar ist),
- Delikte nach dem TierSG.

An den Standorten, an denen keine PSt eingerichtet ist, ist das AF 3 darüber hinaus für die sich aus der Sachnähe ergebenden Aufgaben der PSt zuständig.

3.4.4 Aufgabenfeld 4

Das AF 4 ist im Zuständigkeitsbereich des PK grundsätzlich für alle Jugendsachen zuständig. Jugendsachen i. S. dieses RdErl. sind alle polizeilichen Ermittlungsvorgänge in Straf- und Bußgeldverfahren gegen Kinder und Jugendliche.

Die Bearbeitungszuständigkeit von Verfahren gegen minderjährige Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter ist im Einzelfall mit dem FK 6 abzustimmen.

Für die Ermittlungen gelten grundsätzlich das Wohnortprinzip sowie der deliktsübergreifende und täterorientierte Ansatz. Soweit über die Bearbeitung von Jugendsachen hinaus-

gehende Spezialkenntnisse erforderlich sind, erfolgt die Sachbearbeitung in dem jeweils zuständigen AF oder FK des ZKD unter personeller Beteiligung des AF 4.

Vermisstensachen Minderjähriger, sog. Abgängiger, bei denen aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse nicht von einer besonderen Gefährdungslage auszugehen ist (z. B. vielfach Abgängige), werden im AF 4 bearbeitet. In Zweifelsfällen ist das AF 1 bzw. das FK 1 des ZKD zuständig.

Die Bearbeitung von Verkehrsdelikten Minderjähriger erfolgt grundsätzlich im AF 5. Das AF 4 ist zuständig, wenn eine besondere kriminelle Energie, die Gefahr der Entwicklung einer kriminellen Karriere oder ein Tatzusammenhang mit einem bereits dort bearbeiteten oder in der Bearbeitung befindlichen Delikt erkennbar ist.

3.4.5 Aufgabenfeld 5

Die Zuständigkeit umfasst insbesondere

- Verkehrsunfälle mit Getöteten oder Schwerverletzten,
- Verkehrsunfälle mit sonstigem Personenschaden und schwerwiegende Verkehrsunfälle mit Sachschaden,
- Verkehrsstraftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten,
- Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz,
- fingierte oder manipulierte Verkehrsunfälle mit betrügerischem Hintergrund³⁾.

Eine grundsätzliche qualitative Differenzierung zwischen den Aufgaben des AF 5 und des FK 7 erfolgt nicht.

An den Standorten, an denen keine PSt eingerichtet ist, ist das AF 5 darüber hinaus für die sich aus der Sachnähe ergebenden Aufgaben der PSt zuständig.

3.4.6 Kriminal- und Ermittlungsdienst des Polizeikommissariats Bundesautobahn (PK BAB)

Der KED eines PK BAB ist organisatorisch nicht untergliedert.

Die Zuständigkeit umfasst insbesondere die Bearbeitung BAB-typischer Delikte aus dem Aufgabenspektrum des KED (Nummer 3.4). Im Übrigen erfolgt die Bearbeitung durch den örtlich zuständigen KED bzw. ZKD.

3.4.7 Kriminaltechnik

Der KED ist im Rahmen der Ermittlungszuständigkeiten eines PK für dasselbe kriminaltechnische Aufgabenspektrum zuständig wie das FK 5 des ZKD. Kriminaltechnische Laboraufgaben, die Qualitätskontrolle und die Aufgaben der Datenverarbeitungsgruppe werden ausschließlich im FK 5 wahrgenommen.

Die spezialisierte kriminaltechnische Tatortaufnahme wird durch eine enge Kooperation mit dem FK 5 gewährleistet. In Zweifelsfällen obliegt dem FK 5 die Sachleitung bei der Tatortaufnahme.

3.5 Polizeistation

Die Zuständigkeit umfasst insbesondere

- Körperverletzungsdelikte, einschließlich der gefährlichen Körperverletzung, insbesondere auf Straßen, Wegen und Plätzen,
- Nötigungen,
- Bedrohungen,
- Diebstähle unter erschwerenden Umständen von Fahrrädern, Mofas und Mopeds und vergleichbaren Gegenständen,
- Diebstähle ohne erschwerende Umstände,
- Erschleichen von Leistungen,
- einfach gelagerte Betrugsfälle,
- einfach gelagerte Unterschlagungen,
- einfach gelagerte Urkundenfälschungen,
- Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz,
- Hausfriedensbruch,

³⁾ Bearbeitungszuständigkeit nur in Abstimmung mit dem AF 3.

- Hehlerei, sofern das Grunddelikt in die Zuständigkeit der PSt fällt,
- Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324, 324 a, 325 StGB),
- Unterhaltungspflichtverletzungen,
- Beleidigungen, üble Nachrede, Verleumdung,
- Sachbeschädigungen,
- einfach gelagerte Verkehrsunfälle (Aufnahme und Endbearbeitung).

Im Einzelfall kann die Bearbeitung polizeilicher Ermittlungsvorgänge in Straf- und Bußgeldverfahren gegen Kinder und Jugendliche auch auf der Ebene der PSt erfolgen, sofern spezialfortgebildete Jugendsachbearbeiterinnen oder Jugendsachbearbeiter zur Verfügung stehen. Verfahren gegen kindliche oder jugendliche Intensivtäterinnen und Intensivtäter sind hiervon grundsätzlich ausgeschlossen.

Zusätzlich können der PSt nach Maßgabe der Öffnungsklausel (Nummer 3.1) Bearbeitungszuständigkeiten der AF 1 bis 5 des KED übertragen werden. Diese Zuweisungsentscheidung trifft die PI in Abstimmung mit der PD.

3.6 Dienststellen und Organisationseinheiten mit wasserschutzpolizeilichen Aufgaben

Der wasserschutzpolizeiliche Aufgabenbereich in der Fläche nimmt in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich die Aufgaben wahr, die schifffahrtspezifisches Wissen bzw. nautischen Sachverstand erfordern. Die Zuständigkeit umfasst insbesondere die

- Überwachung des Schiffsverkehrs auf den Wasserstraßen,
- wasserschutzpolizeispezifische Präventionsarbeit,
- Aufnahme und Bearbeitung von See-, Binnenschiffs- und Sportbootunfällen,
- Aufnahme und Bearbeitung von Schiffsbetriebsunfällen,
- Aufnahmen und Bearbeitung von Verkehrsstraftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten im Schiffsverkehr,
- Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gegen die Umwelt im Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb,
- Bearbeitung von Ersuchen mit Schiffsfahrtsrelevanz.

Bei Maßnahmen der Anzeigen-/Tatortaufnahme (Nummer 2) wird der wasserschutzpolizeiliche Aufgabenbereich im erforderlichen Umfang durch die örtlich zuständige PI oder das örtlich zuständige PK unterstützt. Bei der Aufnahme und Bearbeitung von tödlichen Unfällen mit Schiffsbeteiligung und tödlichen Schiffsbetriebsunfällen ist der ZKD der örtlich zuständigen PI hinzuzuziehen.

Soweit bei der Bearbeitung anderer Fälle außerhalb des wasserschutzpolizeilichen Aufgabenbereichs wasserschutzpolizeispezifische Kenntnisse erforderlich sind, kann der ZKD, der KED oder die PSt der örtlich zuständigen PI die zuständige Organisationseinheit mit wasserschutzpolizeilichen Aufgaben hinzuziehen.

4. Sonstige Regelungen

4.1 Dienst- und Fachaufsicht

Die Leitungen der ZKD, die Leitungen der FK und die Leitungen der KED üben die Dienst- und Fachaufsicht über den ihnen nachgeordneten Bereich aus.

Die dienst- und fachaufsichtliche Anbindung der Fahndung und der Analysestelle erfolgt unmittelbar bei der Leitung des ZKD, die der Kriminaltechnik des PK unmittelbar bei der Leitung des KED.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die bzw. in den PSt wird von der PD festgelegt.

4.2 Befugnisse der Leitung des Zentralen Kriminaldienstes

Die Leiterin oder der Leiter des ZKD ist Verantwortliche oder Verantwortlicher für die Kriminalitätsbekämpfung innerhalb einer PI. Sie oder er kommuniziert direkt mit den Verantwortlichen für die Kriminalitätsbekämpfung in den PK und in den PSt. Sie oder er entscheidet über die Zuweisung der Ermittlungsführung, den notwendigen Kräfteansatz, die Einrichtung von Sonderkommissionen und Ermittlungsgruppen und die sonstigen Rahmenbedingungen.

4.3 Besondere Aufbauorganisationen

Sonderkommissionen werden ausschließlich auf der Ebene der PI gebildet. Ermittlungsgruppen können auch in den PK eingerichtet werden. Mordkommissionen werden ausschließlich auf Ebene der PI eingerichtet, ihre fachliche Leitung obliegt grundsätzlich dem FK 1.

4.4 Präventionsteams, Beauftragte für Jugendsachen und für Kriminalprävention, Verkehrssicherheitsberaterinnen und Verkehrssicherheitsberater

Die FK des ZKD, die Analysestellen, die AF des KED, die Kontaktbereichsbeamtinnen und Kontaktbereichsbeamten (soweit eingesetzt) und die PSt pflegen einen engen Austausch mit dem Präventionsteam bei der PI bzw. mit der Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner für Präventionsaufgaben beim PK. Sie informieren insbesondere über aktuelle Hinweise zu Phänomenveränderungen, spezifische Modi Operandi und viktimologische Erkenntnisse.

Die Beauftragten für Jugendsachen und die Beauftragten für Kriminalprävention sowie die Verkehrssicherheitsberaterinnen und Verkehrssicherheitsberater sind befugt, in Ermittlungsvorgänge Einsicht zu nehmen, die ihren Funktionsbereich berühren, sofern sie die Verfahrenserkenntnisse für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen.

4.5 Dislozierung

Mit Ausnahme der für den Polizeilichen Staatsschutz getroffenen Regelung ist die dislozierte Unterbringung von Organisationseinheiten bzw. Kräftekontingenten zu vermeiden.

5. Besonderheiten bei der Polizeidirektion Hannover

Die abweichende Organisationsstruktur der PD Hannover erfordert entsprechende Modifizierungen in den Bearbeitungszuständigkeiten; sie sind in **Anlage 2** – Zuweisungsraaster PD Hannover – dargestellt. Die übrigen Regelungen dieses RdErl. finden unmittelbare bzw. analoge Anwendung.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 4. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

PKS-Zuweisungsraster (Land)

PKS-Schlüsselzahl	Straftatengruppe bzw. Straftat; kriminologische Bezeichnung, Rechtsvorschrift	ZKD (originär)			KED			PSt	Bemerkungen
		FK 1	FK 2	FK 3	AF 1	AF 2	AF 3		
0	Straftaten gegen das Leben								
0100..	Mord	X							
011000	Mord im Zusammenhang mit Raubdelikten	X							
012000	Mord im Zusammenhang mit Sexualdelikten	X							
020...	Totschlag und Tötung auf Verlangen, §§ 212, 213, 216 StGB	X							
030000	Fahrlässige Tötung, § 222 StGB — nicht i. V. m. Verkehrsunfall	X							
040000	Abbruch der Schwangerschaft, §§ 218, 218 b, 218 c, 219 a, 219 b StGB	X							
0400..	Schwangerschaftsabbruch, § 218 StGB	X							
1	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung								
11	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses, §§ 174, 174 a, 174 b, 174 c, 177, 178 StGB								
111100	Vergewaltigung/sexuelle Nötigung überfallartig (Einzeltäterin, Einzeltäter) gemäß § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 StGB	X							
111200	Vergewaltigung/sexuelle Nötigung überfallartig (durch Gruppen) gemäß § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB	X							
111300	Vergewaltigung/sexuelle Nötigung durch Gruppen, § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB	X							
111400	Sonstige Straftaten gemäß § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 StGB	X							
111500	Vergewaltigung/sexuelle Nötigung mit Todesfolge, § 178 StGB	X							
112000	Sonstige sexuelle Nötigung, § 177 Abs. 1 und Abs. 5 StGB	X							
1130..	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen pp., unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses, §§ 174, 174 a bis c StGB								
1130..	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses, §§ 174, 174 a bis c StGB zum Nachteil von Kindern	X							
13	Sexueller Missbrauch, §§ 176, 176 a, 176 b, 179, 182, 183, 183 a StGB	X							
1310..	Sexueller Missbrauch von Kindern, §§ 176, 176 a, 176 b StGB	X							
131010	Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Abs. 5 StGB	X							
131100	Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Abs. 1 und 2 StGB	X							
131200	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern, § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB	X							
131300	Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB	X							
131400	Einwirken auf Kinder gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB	X							
131500	Vollzug des Beischlafs mit einem Kind oder Vornahme einer ähnlichen sexuellen Handlung nach § 176 a Abs. 2 Nr. 1 StGB	X							
131600	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornografischer Schriften, § 176 a Abs. 3 StGB	X							
131700	Sonstiger schwerer sexueller Missbrauch von Kindern gemäß § 176 a StGB	X							
131800	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge, § 176 b StGB	X							
1320**	Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses, §§ 183, 183 a StGB								
132010	Exhibitionistische Handlungen				X				
132020	Erregung öffentlichen Ärgernisses				X				
133000	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, § 182 StGB	X							
134000	Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger, § 179 StGB	X							

PKS-Schlüsselzahl	Straftatengruppe bzw. Straftat; kriminologische Bezeichnung, Rechtsvorschrift	ZKD (originär)			KED			PSt	Bemerkungen
		FK 1	FK 2	FK 3	AF 1	AF 2	AF 3		
14	Ausnutzen sexueller Neigung gemäß §§ 180, 180 a, 181 a, 184, 184 a, 184 b, 184 c, 184 d, 184 e, 184 f StGB								
140010	Ausübung der verbotenen Prostitution, § 184 e StGB	X							
140020	Jugendgefährdende Prostitution, § 184 f StGB	X							
141...	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger oder Ausbeuten von Prostituierten, §§ 180, 180 a StGB	X							
1420..	Zuhälterei gemäß § 181 a StGB	X							
1430..	Verbreitung pornografischer Schriften (Erzeugnisse) gemäß §§ 184, 184 a, 184 b, 184 c, 184 d StGB	X							
143100	Verbreitung pornografischer Schriften (Erzeugnisse) an Personen unter 18 Jahren, § 184 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 StGB	X							
143200	Verbreitung kinderpornografischer Schriften (Erzeugnisse) durch gewerbs-/bandenmäßiges Handeln gemäß § 184 b Abs. 3 StGB	X							
143300	Besitz/Verschaffung von Kinderpornografie gemäß § 184 b Abs. 2 und 4 StGB	X							
143400	Verbreitung von Kinderpornografie gemäß § 184 b Abs. 1 StGB	X							
143500	Verbreitung jugendpornografischer Schriften (Erzeugnisse) durch gewerbs-/bandenmäßiges Handeln gemäß § 184 c Abs. 3 StGB	X							
143600	Besitz/Verschaffung von Jugendpornografie gemäß § 184 c Abs. 2 und 4 StGB	X							
143700	Verbreitung von Jugendpornografie gemäß § 184 c Abs. 1 StGB	X							
2	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit								
21	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, §§ 249 bis 252, 255, 316 a StGB								
210010	Sonstiger Raub, § 249 StGB					X			
210020	Sonstiger schwerer Raub, § 250 StGB		X						
210030	Sonstiger Raub mit Todesfolge, § 251 StGB	X							
210040	Räuberischer Diebstahl, § 252 StGB		X			X			
210050	Sonstige räuberische Erpressung, § 255 StGB		X			X			
211000	Raub, räuberische Erpressung auf Geldinstitute, Postfilialen und -agenturen		X						
2111...	Raubüberfälle auf Geldinstitute (Banken/Sparkassen)		X						
212...	Raubüberfälle auf sonstige Zahlstellen und Geschäfte		X						
213...	Raubüberfälle auf Geld- und Werttransporte		X						
214...	Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, § 316 a StGB		X						
216...	Handtaschenraub					X			
217...	Sonstiger Raub auf Straßen, Wegen oder Plätzen					X			
218...	Raub zur Erlangung von Betäubungsmitteln		X						
219...	Raubüberfälle in Wohnungen		X			X			
22	Körperverletzung, §§ 223 bis 227, 229, 231 StGB								
221000	Körperverletzung mit Todesfolge, §§ 227, 231 StGB	X							
221020	Beteiligung an einer Schlägerei mit Todesfolge gemäß § 231 StGB	X							
222...	Gefährliche und schwere Körperverletzung, §§ 224, 226, 231 StGB								
222*10	Gefährliche Körperverletzung, § 224 StGB						X		
222*20	Schwere Körperverletzung, § 226 StGB	X							
222130	Beteiligung an einer Schlägerei ohne Todesfolge, § 231 StGB	X							
223001	Misshandlung Schutzbefohlener ab 14 Jahren					X		bei Todesf.: FK 1	
223100	Misshandlung von Kindern					X		bei Todesf.: FK 1	
224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung, § 223 StGB						X		
225000	Fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB						X		

PKS-Schlüsselzahl	Straftatengruppe bzw. Straftat; kriminologische Bezeichnung, Rechtsvorschrift	ZKD (originär)			KED			PSt	Bemerkungen
		FK 1	FK 2	FK 3	AF 1	AF 2	AF 3		
23	Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß §§ 232 bis 233 a, 234, 235, 236, 238 bis 239 b, 240, 241, 316 c StGB, davon:								
231100	Menschenraub, § 234 StGB	X							
231200	Entziehung Minderjähriger, § 235 StGB	X			X				
231300	Kinderhandel, § 236 StGB	X							
232100	Freiheitsberaubung, § 239 StGB	X			X				
2322..	Nötigung, § 240 StGB						X		
232300	Bedrohung, § 241 StGB						X		
232410	Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 Abs. 1 StGB				X				
232420	Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 Abs. 2 StGB	X			X				
232430	Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 Abs. 3 StGB	X							
232500	Zwangsheirat, § 237 StGB	X							
233...	Erpresserischer Menschenraub, § 239 a StGB	X							
234...	Geiselnahme, § 239b StGB	X							
235000	Angriff auf den Luft- und Seeverkehr, § 316 c StGB	X							
236...	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gemäß § 232 StGB	X							
237...	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft gemäß § 233 StGB	X							
238...	Förderung des Menschenhandels gemäß § 233 a StGB	X							
3** 4**	Diebstahl ohne erschwerende Umstände -3**; Diebstahl unter erschwerenden Umständen -4**								
3/4000..	alle übrigen Diebstähle				X		X	PSt: nur einf. Diebstahl	
3/4**100	Diebstahl von Kraftwagen einschließlich unbefugter Ingebrauchnahme				X				
3/4**100	Diebstahl von Kraftwagen — echte Sachwertdelikte		X						
3/4**200	Diebstahl von Mopeds und Krafträdern einschließlich unbefugter Ingebrauchnahme						X		
3/4**300	Diebstahl von Fahrrädern einschließlich unbefugter Ingebrauchnahme						X		
3/4**400	Diebstahl von Schusswaffen		X						
3/4**500	Diebstahl von unbaren Zahlungsmitteln				X		X	PSt: nur einf. Diebstahl	
3/4**600	Diebstahl von amtlichen Siegeln und Stempeln, Vordrucken für Ausweise und Kfz-Papiere		X		X				
3/4**700	Diebstahl von/aus Automaten				X		X	PSt: nur einf. Diebstahl	
3/4**800	Diebstahl von Antiquitäten, Kunst- und sakralen Gegenständen		X						
	Diebstahl in/aus Banken, Sparkassen, Postfilialen und -agenturen und dergleichen von unbaren Zahlungsmitteln								
3/405000	Sonstiges — Diebstahl in/aus Banken, Sparkassen, Postfilialen und -agenturen und dergleichen		X		X		X	PSt: nur einf. Diebstahl	
3/4055..	Diebstahl in/aus Banken, Sparkassen, Postfilialen und -agenturen und dergleichen von unbaren Zahlungsmitteln		X		X		X	PSt: nur einf. Diebstahl	
	Diebstahl in/aus Dienst-, Büro, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen				X				
310000	Sonstiges — Diebstahl in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen				X		X		
410000	Sonstiges — Diebstahl in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen				X				
3/410100	... von Kraftwagen				X				
3/410200	... von Mopeds und Krafträdern				X		X	PSt: nur einf. Diebstahl	
3/410300	... von Fahrrädern				X		X	PSt: nur einf. Diebstahl	
3/410400	... von Schusswaffen		X						
3/410500	... von unbaren Zahlungsmitteln				X		X	PSt: nur einf. Diebstahl	
3/410700	... von/aus Automaten				X		X	PSt: nur einf. Diebstahl	
3/410800	... von Antiquitäten, Kunst- und sakralen Gegenständen		X						
	Diebstahl – in/aus Gaststätten, Kantinen, Hotels und Pensionen								
3150..	Sonstiges — Diebstahl in/aus Gaststätten, Kantinen, Hotels und Pensionen						X		

PKS-Schlüsselzahl	Straftatengruppe bzw. Straftat; kriminologische Bezeichnung, Rechtsvorschrift	ZKD (originär)			KED			PSt	Bemerkungen
		FK 1	FK 2	FK 3	AF 1	AF 2	AF 3		
415000	Sonstiges — in/aus Gaststätten, Kantinen, Hotels und Pensionen					X			
3/415500	... von unbaren Zahlungsmitteln					X		X	PSt: nur einf. Diebstahl
3/415700	... von/aus Automaten					X		X	PSt: nur einf. Diebstahl
325000	Diebstahl ohne erschwerende Umstände in/aus Kiosken, Warenhäusern, Verkaufsräumen, Selbstbedienungsläden, Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen darunter:							X	
425000	Diebstahl unter erschwerenden Umständen in/aus Kiosken, Warenhäusern, Verkaufsräumen, Selbstbedienungsläden, Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen darunter:					X			
3/425300	... von Fahrrädern							X	
3/425500	... von unbaren Zahlungsmitteln							X	
	Ladendiebstahl								
3/426*00	Ladendiebstahl unter/ohne erschwerende/n Umstände/n					X		X	PSt: nur klass. Ladendiebstahl
326300	... von Fahrrädern							X	PSt: nur klass. Ladendiebstahl
	Diebstahl in/aus Wohnungen								
335000	Sonstiges — in/aus Wohnungen							X	
435000	Sonstiges — in/aus Wohnungen					X			
3/435400	... von Schusswaffen		X						
3/435500	... von unbaren Zahlungsmitteln					X			
3/435800	... von Antiquitäten, Kunst- und sakralen Gegenständen		X						
	Diebstahl in/aus Boden-/Kellerräumen, Waschküchen								
340000	Sonstiges — Diebstahl in/aus Boden-/Kellerräumen, Waschküchen							X	
440000	Sonstiges — in/aus Boden-/Kellerräumen, Waschküchen					X			
3/440300	... von Fahrrädern					X		X	PSt: nur einf. Diebstahl
	Diebstahl in/aus überwiegend unbezogenen Neu- und Rohbauten, Baubuden und Baustellen								
3/445000	Sonstiges — Diebstahl in/aus überwiegend unbezogenen Neu- und Rohbauten, Baubuden und Baustellen					X		X	PSt: nur einf. Diebstahl
3/445100	... von Kraftwagen					X			
3/445500	... von unbaren Zahlungsmitteln					X		X	PSt: nur einf. Diebstahl
	Diebstahl an/aus Kraftfahrzeugen								
350000	Sonstiges — Diebstahl an/aus Kraftfahrzeugen							X	
450000	Sonstiges — an/aus Kraftfahrzeugen					X			
3/450500	... von unbaren Zahlungsmitteln					X		X	PSt: nur einf. Diebstahl
	... von Schusswaffen		X						
3/471000	... von Betäubungsmitteln aus Apotheken		X						
3/472000	... von Betäubungsmitteln aus Arztpraxen		X						
3/473000	... von Betäubungsmitteln aus Krankenhäusern		X						
3/474000	... von Betäubungsmitteln bei Herstellern und Großhändlern		X						
3/475000	... von Rezeptformular zur Erlangung von Betäubungsmitteln		X			X			
	Diebstahl — Taschendiebstahl								
3/490000	Sonstiges — Taschendiebstahl					X			
3/490400	... von Schusswaffen		X						
3/490500	... von unbaren Zahlungsmitteln					X		X	PSt: nur einf. Diebstahl
5	Vermögens- und Fälschungsdelikte								
51	Betrugsdelikte								
511	Waren- und Warenkreditbetrug						X	X	PSt: nur einf. Fälle
511100	Betrügerisches Erlangen von Kfz						X		
5112..	Sonstiger Warenkreditbetrug						X	X	PSt: nur einf. Fälle
511300	Warenbetrug						X	X	PSt: nur einf. Fälle
51200	Grundstücks- und Baubetrug			X					

PKS-Schlüsselzahl	Straftatengruppe bzw. Straftat; kriminologische Bezeichnung, Rechtsvorschrift	ZKD (originär)			KED			PSt	Bemerkungen
		FK 1	FK 2	FK 3	AF 1	AF 2	AF 3		
513	Beteiligungs- und Kapitalanlagebetrug								
513100	Prospektbetrug, § 264 a StGB			X					
513200	Anlagebetrug gemäß § 263 StGB			X					
513300	Betrug bei Börsenspekulationen			X					
513400	Beteiligungsbetrug			X					
513500	Kautionsbetrug			X					
513600	Umschuldungsbetrug			X					
514	Geldkreditbetrug								
514100	Kreditbetrug, § 265 b StGB			X					
514200	Subventionsbetrug, § 264 StGB			X					
514300	Kreditbetrug, § 263 StGB			X					
514400	Wechselbetrug					X			
514500	Wertpapierbetrug			X					
515000	Erschleichen von Leistungen, § 265 a StGB						X		
516	Betrug mittels rechtswidrig erlangter unbarer Zahlungsmittel								
516200	Betrug mittels rechtswidrig erlangter Debitkarten ohne PIN (Lastschriftverfahren)					X			
516300	Betrug mittels rechtswidrig erlangter Debitkarten mit PIN					X			
516400	Betrug mittels rechtswidrig erlangter Kreditkarten					X			
516500	Betrug mittels rechtswidrig erlangter Daten von Zahlungskarten					X			
516900	Betrug mittels rechtswidrig erlangter sonstiger unbarer Zahlungsmittel					X			
517/518	Sonstiger Betrug								
517100	Leistungsbetrug					X			
517200	Leistungskreditbetrug					X			
517300	Arbeitsvermittlungsbetrug			X					
517400	Betrug zum Nachteil von Versicherungen und Versicherungsmissbrauch, §§ 263, 265 StGB					X			
517500	Computerbetrug, § 263 a StGB (soweit nicht unter den Schlüssel 5163 bzw. 5179 zu erfassen)			X				bei Missbr. v. Zahlungskarten und Internetzugangsdaten: AF 3	
517600	Provisionsbetrug					X			
517700	Betrug zum Nachteil von Sozialversicherungen und Sozialversicherungsträgern			X					
517800	(Sonstiger) Sozialleistungsbetrug (soweit nicht unter Schlüssel 5177 zu erfassen)					X			
517900	Betrug mit Zugangsberechtigungen zu Kommunikationsdiensten			X					
518100	Abrechnungsbetrug			X					
518200	Einmietbetrug					X	X	PSt: nur einf. Fälle	
518300	Kontoeröffnungs- und Überweisungsbetrug					X			
518400	Zechbetrug					X	X	PSt: nur einf. Fälle	
518800	Kreditvermittlungsbetrug					X			
518900	Sonstige weitere Betrugsarten			X		X	X	PSt: nur einf. Fälle	
520	Veruntreuungen, §§ 266, 266 a, 266 b StGB								
521000	Untreue § 266 StGB			X					
521100	Untreue bei Kapitalanlagegeschäften			X					
522000	Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, § 266 a StGB					X			
523000	Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, § 266 b StGB					X			
530	Unterschlagung, §§ 246, 247, 248 a StGB								
530079	Unterschlagung sonstiger Sachen (ohne KFZ)						X		
531000	Unterschlagung von Kfz					X			
5400..	sonstige Urkundenfälschung, §§ 267, 271, 273 bis 279, 281 StGB					X		PSt: nur einf. Fälle	
5410..	Fälschung technischer Aufzeichnungen, § 268 StGB					X			

PKS-Schlüsselzahl	Straftatengruppe bzw. Straftat; kriminologische Bezeichnung, Rechtsvorschrift	ZKD (originär)			KED			PSt	Bemerkungen
		FK 1	FK 2	FK 3	AF 1	AF 2	AF 3		
542000	Fälschung zur Erlangung von Betäubungsmitteln					X			
5430..	Fälschung beweiserheblicher Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung, §§ 269, 270 StGB			X					
550	Geld- und Wertzeichenfälschung, Fälschung von Zahlungskarten mit oder ohne Garantiefunktion, Schecks und Wechseln, §§ 146 bis 149, 151, 152, 152 a, 152 b StGB								
551000	Geld- und Wertzeichenfälschung einschließlich Vorbereitungshandlungen, §§ 146, außer Abs. 1 Nr. 3, 148, 149 StGB			X					
552000	Inverkehrbringen von Falschgeld, § 146 Abs. 1 Nr. 3, § 147 StGB			X					
553	Fälschung von Zahlungskarten mit oder ohne Garantiefunktion, Schecks und Wechseln gemäß §§ 152 a, 152 b StGB								
5531..	Gebrauch falscher Zahlungskarten mit oder ohne Garantiefunktion, Schecks und Wechsel gemäß §§ 152 a, 152 b StGB			X					
5532..	Nachmachen, Verfälschen, Verschaffen, Feilhalten oder Überlassen falscher Zahlungskarten mit oder ohne Garantiefunktion, Schecks und Wechsel gemäß §§ 152 a, 152 b StGB			X					
560	Insolvenzstraftaten, §§ 283, 283 a bis d StGB								
561000	Bankrott, § 283 StGB			X					
562000	Besonders schwerer Fall des Bankrotts, § 283 a StGB			X					
563000	Verletzung der Buchführungspflicht, § 283 b StGB			X					
564000	Gläubigerbegünstigung, § 283 c StGB			X					
565000	Schuldnerbegünstigung, § 283 d StGB			X					
6	Sonstige Straftatbestände (StGB)								
61	Erpressung, § 253 StGB								
610001	Schutzgelderpressung		X						
610079	Sonstige Erpressung		X			X			
611000	Erpressung auf sexueller Grundlage	X							
620000	Widerstand gegen die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, §§ 111, 113, 114, 120, 121, 123 bis 127, 129, 130 bis 134, 136, 138, 140, 145, 145 a, 145 c, 145 d StGB								
620001	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten, § 126 StGB				X				
620002	Bildung bewaffneter Gruppen	X						PMK: FK 4	
620003	Bildung krimineller Vereinigungen							nach Grunddelikt (aber in einem FK des ZKD) PMK: FK 4	
620004	Anleitung zu Straftaten							Zuständigkeit nach Grunddelikt PMK: FK 4	
620005	Amtsanmaßung						X		
620006	Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen, Abzeichen						X		
620007	Verwahrungsbruch						X		
620008	Verletzung amtlicher Bekanntmachungen						X		
620009	Verstrickungsbruch, Siegelbruch						X		
620010	Nichtanzeige geplanter Straftaten							Zuständigkeit nach Grunddelikt PMK: FK 4	
620011	Belohnung und Billigung von Straftaten							Zuständigkeit nach Grunddelikt PMK: FK 4	
620013	Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln						X		
620014	Verstoß gegen Weisung während Führungsaufsicht							Zuständigkeit nach Grunddelikt	
620015	Verstoß gegen das Berufsverbot				X		X		
6210..	Widerstand gegen die Staatsgewalt, §§ 111, 113, 114, 120, 121 StGB				X				
621040	Gefangenenbefreiung				X				
621050	Gefangenenmeuterei	X							
622100	Hausfriedensbruch, § 123 StGB				X			X PSt: nur einf. Fälle	
622200	Schwerer Hausfriedensbruch, § 124 StGB				X				
623000	Landfriedensbruch, §§ 125, 125 a StGB				X			FK 4 bei PMK	

PKS-Schlüsselzahl	Straftatengruppe bzw. Straftat; kriminologische Bezeichnung, Rechtsvorschrift	ZKD (originär)			KED			PSt	Bemerkungen
		FK 1	FK 2	FK 3	AF 1	AF 2	AF 3		
624	Vortäuschen einer Straftat, § 145 d StGB	nach Grunddelikt							
626000	Gewaltdarstellung, § 131 StGB	X							
627000	Volksverhetzung, § 130 StGB	FK 4							
630	Begünstigung, Strafvereitelung (ohne Strafvereitelung im Amt), Hehlerei und Geldwäsche, §§ 257, 258, 259 bis 261 StGB								
630010	Begünstigung	nach Grunddelikt							
630020	Strafvereitelung	nach Grunddelikt							
631	Hehlerei von Kfz, §§ 259 bis 260 a StGB								
631079	Hehlerei von Kfz gemäß § 259 StGB					X			
631100	Gewerbsmäßige Hehlerei von Kfz, § 260 Abs. 1 Nr. 1 StGB		X						
631200	Bandenhehlerei von Kfz, § 260 Abs. 1 Nr. 2 StGB		X						
631300	Gewerbsmäßige Bandenhehlerei von Kfz, § 260 a StGB		X						
632	Sonstige Hehlerei, §§ 259 bis 260 a StGB								
632079	Sonstige Hehlerei, § 259 StGB						n. Grunddel.		
632100	Gewerbsmäßige Hehlerei, § 260 Abs. 1 Nr. 1 StGB		X						
632200	Bandenhehlerei, § 260 Abs. 1 Nr. 2 StGB		X						
632300	Gewerbsmäßige Bandenhehlerei, § 260 a StGB		X						
633000	Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, § 261 StGB	verfahrensunabhängig: LKA NI verfahrensabhängig: gem. Grunddelikt							
64	Brandstiftung und Herbeiführen einer Brandgefahr, §§ 306 bis 306 d, 306 f StGB								
6400..	Fahrlässige Brandstiftung	X							
6410..	(Vorsätzliche) Brandstiftung und Herbeiführen einer Brandgefahr, §§ 306 bis 306 c, 306 f Abs. 1 und 2 StGB	X							
65	Wettbewerbs-, Korruptions- und Amtsdelikte, §§ 258 a, 298 bis 300, 331 bis 353 d, 355, 357 StGB								
651...	Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, §§ 331, 332, 335 StGB			X				strukturelle Korruption: ZKI	
652...	Vorteilsgewährung, Bestechung, §§ 333, 334, 335 StGB			X				strukturelle Korruption: ZKI	
6550	Sonstige Straftaten im Amt, §§ 258 a, 339 bis 353 d, 355, 357 StGB			X				strukturelle Korruption: ZKI	
655100	Körperverletzung im Amt, § 340 StGB			X					
655200	Verletzung des Dienstheimnisses, § 353 b StGB			X					
656000	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, § 298 StGB			X				strukturelle Korruption: ZKI	
657	Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, §§ 299, 300 StGB			X				strukturelle Korruption: ZKI	
66	Strafbarer Eigennutz, §§ 284, 285, 287 bis 293, 297 StGB								
6600..	strafbarer Eigennutz, §§ 288, 289, 290, 297 StGB						X		
6610..	Glücksspiel, §§ 284, 285, 287 StGB			X					
6620..	Wilderei, §§ 292, 293 StGB				X				
663000	Wucher, § 291 StGB						X		
67	Alle sonstigen Straftaten gemäß StGB – ohne Verkehrsdelikte								
670001	Falsche uneidliche Aussage (Falschaussage)	nach Grunddelikt							
670002	Meineid	nach Grunddelikt (aber in einem FK des ZKD)							
670003	Falsche Versicherung an Eides statt	nach Grunddelikt							
670005	Verleitung zur Falschaussage	nach Grunddelikt							
670006	Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides statt	nach Grunddelikt							
670007	Falsche Verdächtigung	nach Grunddelikt							
670008	Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen			X				PMK: FK 4	
670009	Störung der Religionsausübung			X				PMK: FK 4	
670010	Störung einer Bestattungsfeier			X					

PKS-Schlüsselzahl	Straftatengruppe bzw. Straftat; kriminologische Bezeichnung, Rechtsvorschrift	ZKD (originär)			KED			PSt	Bemerkungen
		FK 1	FK 2	FK 3	AF 1	AF 2	AF 3		
670011	Störung der Totenruhe			X					
670012	Personenstands Fältschung			X			X		
670013	Doppelehe			X			X		
670014	Beischlaf zwischen Verwandten	X							
670015	Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens	FK 4							
670016	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes						X		
670017	Verletzung des Briefgeheimnisses						X		
670018	Verletzung von Privatgeheimnissen						X		
670019	Verwertung fremder Geheimnisse						X		
670020	Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses						X		
670021	Aussetzung	X							
670024	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr	X			X				
670025	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	AF 5 (auch Schienenverkehr – soweit Teilnahme am Straßenverkehr)							
670026	Störung öffentlicher Betriebe			X			X		
670027	Störung von Telekommunikationsanlagen			X			X		
670029	Baufefährdung, § 319 StGB						X		
670030	Vollrausch	gemäß Grunddelikt							
670031	Gefährdung einer Entziehungskur								
670032	Unterlassene Hilfeleistung							X	
670033	Parteiverrat						X		
670034	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen						X		
671000	Verletzung der Unterhaltspflicht, § 170 StGB							X	
672000	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, § 171 StGB				X				
6730..	Beleidigung, §§ 185 bis 187, 189 StGB							X	
6731..	Beleidigung auf sexueller Grundlage, §§ 185 bis 187, 189 StGB				X				
6740..	Sachbeschädigung, §§ 303 bis 305 a StGB								
67401.	Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB ohne Schlüssel 674100 und 674300							X	
674012	Sachbeschädigung durch Feuer ohne Schlüssel 674312				X				
674022	Gemeinschaftliche Sachbeschädigung durch Feuer ohne Schlüssel 674322				X				
674029	Sonstige gemeinschaftliche Sachbeschädigung ohne Schlüssel 674329							X	
674030	Zerstörung von Bauwerken ohne Schlüssel 674330							X	
6741..	Sachbeschädigung an Kfz							X	
6742..	Datenveränderung, Computersabotage, §§ 303 a, 303 b StGB			X					
6743..	Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen							X	
674312	Sonstige Sachbeschädigung durch Feuer auf Straßen, Wegen oder Plätzen				X				
674322	Gemeinschaftliche Sachbeschädigung durch Feuer auf Straßen, Wegen oder Plätzen				X				
674330	Zerstörung von Bauwerken auf Straßen, Wegen oder Plätzen					X			
674500	Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel, § 305 a StGB					X			
674512	Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel durch Feuer				X				
674519	Sonstige Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel					X			
675...	Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen, §§ 307 bis 312 StGB	X							Strahlungsverbr.: LKA NI
675100	Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie, § 307 StGB	LKA NI							
675200	Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion, § 308 StGB	X							
675300	Missbrauch ionisierender Strahlen, § 309 StGB	LKA NI							

PKS-Schlüsselzahl	Straftatengruppe bzw. Straftat; kriminologische Bezeichnung, Rechtsvorschrift	ZKD (originär)			KED			PSt	Bemerkungen
		FK 1	FK 2	FK 3	AF 1	AF 2	AF 3		
675400	Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens, § 310 StGB	X							soweit Tatmittel ionisierende Strahlen: LKA NI
675500	Freisetzen ionisierender Strahlen, § 311 StGB	LKA NI							
675600	Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage, § 312 StGB	X							
676	Straftaten gegen die Umwelt, §§ 324, 324 a, 325 bis 330 a StGB								
6760..	Bodenverunreinigung, § 324 a StGB							X	
6761..	Gewässerverunreinigung, § 324 StGB							X	
6762..	Luftverunreinigung, § 325 StGB							X	
6763..	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen, § 325 a StGB							X	
6764..	Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen, § 326, außer Abs. 2, StGB							X	
6765..	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen, § 327 StGB			X				X	
6766..	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern, § 328 StGB			X					soweit Tatmittel ionisierende Strahlen: LKA NI
6767..	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete, § 329 StGB			X					
6768..	Abfallein-/aus- und -durchfuhr gemäß § 326 Abs. 2 StGB			X					
676900	Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften, § 330 a StGB			X					
677000	Gemeingefährliche Vergiftung gemäß § 314 StGB			X					
678..	Ausspähen, Abfangen von Daten einschließlich Vorbereitungshandlungen, §§ 202 a, 202 b, 202 c StGB			X					
679010	Herbeiführen einer Überschwemmung, § 313 StGB	X							
679020	Beschädigung einer wichtigen Anlage, § 318 StGB	X							
7	Strafrechtliche Nebengesetze								
71	Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor								
7120..	Straftaten nach Aktiengesetz, GenG, GmbHG, Handelsgesetzbuch, sog. Rechnungslegungsgesetz, UmwG, InsO			X					
7122..	Insolvenzverschleppung § 15 a InsO			X					
7130..	Delikte im Zusammenhang mit SchwarzArbG und AUG			X					
7140..	Straftaten i. V. m. dem Bankgewerbe sowie WpHG (KWG, BörsG, DepotG, PfandBG, § 35 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank), ZAG			X					
7150..	Straftaten im Zusammenhang mit Urheberrechtsbestimmungen (Urheberrechtsgesetz, MarkenG, § 17 UWG, GebrMG, GeschmMG, Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, Patentgesetz, HalblSchG)			X					
715100	Softwarepiraterie (private Anwendung, z. B. Computerspiele)							X	
715200	Softwarepiraterie in Form gewerbsmäßigen Handelns			X					
715300	Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 17 Abs. 1 und 4 UWG			X				X	
715400	Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 17 Abs. 2 und 4 UWG			X					
7160	Straftaten im Zusammenhang mit Lebens- und Arzneimitteln (z. B. LFGB, AMG, Weingesetz)								
716030	Straftaten nach dem GenTG	X							
716079	Sonstige Straftaten im Zusammenhang mit Lebensmitteln – soweit nicht unter anderen Schlüsselnummern zu erfassen			X					
716100	Straftaten nach dem LFGB			X					
7162..	Straftaten nach dem AMG			X					im Zusammenh. m. ill. Drogen: FK 2
716300	Straftaten nach dem Weingesetz			X					
7190..	Sonstige Straftaten (Nebengesetze) auf dem Wirtschaftssektor (z. B. Rennwett- und Lotteriegesetz, UWG ohne § 17, VAG, Wirtschaftsstrafgesetz, Gewerbeordnung)			X					
719200	Straftaten nach UWG ohne § 17			X					

PKS-Schlüsselzahl	Straftatengruppe bzw. Straftat; kriminologische Bezeichnung, Rechtsvorschrift	ZKD (originär)			KED			PSt	Bemerkungen
		FK 1	FK 2	FK 3	AF 1	AF 2	AF 3		
72	Straftaten gegen sonstige strafrechtliche Nebengesetze — ohne Verkehrsdelikte								
720001	Vereinsgesetz				FK 4				
720002	NVersG				FK 4				
720003	NPresseG			X				PMK: FK 4	
720005	Missbräuchliches Herstellen, Vertreiben oder Ausgeben von amtlichen Kennzeichen, § 22 a StVG				FK 5				
720006	AdVermiG	X			X				
720007	ApoG			X					
720009	TKG					X			
720011	Straftaten gemäß § 4 GewSchG				X				
720012	Straftaten gemäß § 1 EUBestG			X					
720013	Straftaten gemäß §§ 1 und 2 IntBestG			X					
720014	LuftSiG	X							
720079	Sonstige strafrechtliche Nebengesetze								
721000	Straftaten gegen § 27 Abs. 2 JuSchG					X			
722000	Straftaten gegen § 27 Abs. 1 JuSchG				X				
724000	Straftaten gegen § 24 PaßG					X			
725000	Straftaten gegen das AufenthG, das AsylVfG und das FreizügG/EU								
7251..	Unerlaubte Einreise gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1 a AufenthG					X			
7252..	Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 AufenthG					X			
7253..	Erschleichen eines Aufenthaltstitels (gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG) durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Gebrauch eines so beschafften Aufenthaltstitels zur Täuschung im Rechtsverkehr					X			
7254..	Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern gemäß § 97 AufenthG	X		X					
7255..	Straftaten gegen §§ 84, 85 AsylVfG			X		X			
725600	Gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung, § 84 a AsylVfG			X					
7257..	Illegaler Aufenthalt gemäß § 95 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 b AufenthG			X		X			
725800	Einreise oder Aufenthalt trotz Versagung des Freizügigkeitsrechts gemäß § 9 FreizügG/EU			X		X			
725900	Sonstige Verstöße gegen das AufenthG					X			
726	Straftaten gegen das SprengG, das WaffG und das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen								
726100	Straftaten gegen das SprengG	X							
726200	Straftaten gegen das WaffG	X			X				
726300	Straftaten gegen das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen	X							
728000	Straftaten gegen das BDSG oder das NDSG			X					
73	Rauschgiftdelikte — BtMG — (soweit nicht bereits mit anderer Schlüsselzahl erfasst)								
731...	Allgemeine Verstöße gemäß § 29 BtMG (soweit nicht unter 7340 pp. zu erfassen)		X			X		soweit konsumorientiert: AF 2	
732...	Illegaler Handel mit und Schmuggel von Rauschgiften gemäß § 29 BtMG		X						
733...	Illegale Einfuhr von Betäubungsmitteln gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG (in nicht geringer Menge)		X						
734000	Sonstige Verstöße gegen das BtMG		X					soweit konsumorientiert: AF 2	
734100	Illegaler Anbau von Betäubungsmitteln gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG		X					soweit konsumorientiert: AF 2	
7342..	Betäubungsmittelanbau, -herstellung und -handel als Mitglied einer Bande, § 30 Abs. 1 Nr. 1, § 30 a BtMG		X						
734300	Bereitstellung von Geldmitteln oder anderen Vermögensgegenständen, § 29 Abs. 1 Nr. 13 BtMG		X						
734400	Werbung für Betäubungsmittel, § 29 Abs. 1 Nr. 8 BtMG		X						

PKS-Schlüsselzahl	Straftatengruppe bzw. Straftat; kriminologische Bezeichnung, Rechtsvorschrift	ZKD (originär)			KED			PSt	Bemerkungen
		FK 1	FK 2	FK 3	AF 1	AF 2	AF 3		
7345..	Abgabe, Verabreichung oder Überlassung von Betäubungsmitteln an Minderjährige, § 29 a Abs. 1 Nr. 1; ggf. § 30 Abs. 1 Nr. 2 BtMG		X						
734600	Leichtfertige Verursachung des Todes einer oder eines Anderen durch Abgabe pp. von Betäubungsmitteln, § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG	X							
734700	Illegale Verschreibung und Verabreichung durch Ärzte, § 29 Abs. 1 Nr. 6 BtMG		X						
7348..	Illegale(r) Handel, Herstellung, Abgabe und Besitz in nicht geringer Menge von Betäubungsmitteln gemäß § 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG		X						
74	Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umweltsektor (neben Schlüssel 7160)								
740001	TPG (illegaler Organhandel)	X							
740002	HundVerbrEinfG						X		
740003	Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz			X			X		
740079	Sonstiges strafrechtliches Nebengesetz auf dem Umweltsektor (ohne Lebensmittel)			X			X		
741...	Straftaten nach dem ChemG			X					
7420..	Straftaten nach dem InfSG und dem TierSG			X			X		
743000	Straftaten nach dem BNatSchG, Tierschutzgesetz, Bundesjagdgesetz und PflSchG								
743010	BNatSchG						X		
743020	Tierschutzgesetz						X		
743030	Bundesjagdgesetz						X		
743040	PflSchG						X		

Anmerkungen/Erläuterungen:

Bei Straftaten mit Todesfolge (z. B. Raub mit Todesfolge) beteiligt das insoweit zuständige FK 1 ggf. das für das Grunddelikt zuständige FK/AF.

Bei Mehrfachzuweisungen ist die Zuständigkeitsentscheidung nach kriminalistischen/ermittlungstaktischen Gesichtspunkten zu treffen.

**Bearbeitungszuständigkeiten
– Zuweisungsraster PD Hannover –**

PKS-Schlüsselzahl	Straftatengruppe bzw. Straftat; kriminologische Bezeichnung, Rechtsvorschrift	(dezentral)			(zentral)	Bemerkungen	(zentral)	
		... den P'en der LHH	... den PK'en der LHH	... den P'en Burgdorf und Garbsen und den nachge- ordneten PK	Bearbei- tung im FK ... des ZKD		Bearbeitung durch	Bemerkungen
0	Straftaten gegen das Leben						ZVD VED/KED bzw. VEW ¹)	
010079	Sonstiger Mord				1.1			
011000	Mord im Zusammenhang mit Raubdelikten				1.1			
012000	Mord im Zusammenhang mit Sexualdelikten				1.1			
020...	Totschlag und Tötung auf Verlangen, §§ 212, 213, 216 StGB				1.1			
030000	Fahrlässige Tötung § 222 StGB — nicht i. V. m. Verkehrsunfall				1.1			
0400..	Schwangerschaftsabbruch, § 218 StGB				1.1			
1	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung							
11	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses, §§ 174, 174 a, 174 b, 174 c, 177, 178 StGB							
111100	Vergewaltigung/sexuelle Nötigung überfallartig (Einzeltäter) gemäß § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 StGB				1.3			
111200	Vergewaltigung/sexuelle Nötigung überfallartig (durch Gruppen) gemäß § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB				1.3			
111300	Vergewaltigung/sexuelle Nötigung durch Gruppen, § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB				1.3			
111400	Sonstige Straftaten gemäß § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 StGB				1.3			
111500	Vergewaltigung/sexuelle Nötigung mit Todesfolge, § 178 StGB				1.3			
112000	Sonstige sexuelle Nötigung, § 177 Abs. 1 und 5 StGB				1.3			
1130..	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen pp., unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses, §§ 174, 174 a bis c StGB				1.3			
13	Sexueller Missbrauch, §§ 176, 176 a, 176 b, 179, 182, 183, 183 a StGB							
1310..	Sexueller Missbrauch von Kindern, §§ 176, 176 a, 176 b StGB				1.3			
131100	Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Abs. 1 und 2 StGB				1.3			
131200	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern, § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB				1.3			
131300	Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB				1.3			
131400	Einwirken auf Kinder gemäß § 176 Abs. 4 Nrn. 3 und 4 StGB				1.3			
131500	Vollzug des Beischlafs mit einem Kind oder Vornahme einer ähnlichen sexuellen Handlung nach § 176 a Abs. 2 Nr. 1 StGB				1.3			
131600	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornografischer Schriften, § 176 a Abs. 3 StGB				1.3			
131700	Sonstiger schwerer sexueller Missbrauch von Kindern gemäß § 176 a StGB				1.3			
131800	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge, § 176 b StGB				1.3			
1320**	Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses, §§ 183, 183 a StGB			AF 1	1.3			
133000	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, § 182 StGB				1.3			
134000	Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger, § 179 StGB				1.3			

PKS-Schlüsselzahl	Straftatengruppe bzw. Straftat; kriminologische Bezeichnung, Rechtsvorschrift	(dezentral)			(zentral)	Bemerkungen	(zentral)	
		... den P'fen der LHH	Bearbeitung in den PK'en der LHH	... den P'fen Burgdorf und Garbsen und den nachgeordneten PK		Bearbeitung im FK ... des ZKD	Bearbeitung durch
14	Ausnutzen sexueller Neigung gemäß §§ 180, 180 a, 181 a, 184, 184 a, 184 b, 184 c, 184 d, 184 e, 184 f StGB							
140010	Ausübung der verbotenen Prostitution, § 184 e StGB				FK Milieu			
140020	Jugendgefährdende Prostitution, § 184 f StGB				FK Milieu			
141...	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger oder Ausbeuten von Prostituierten, §§ 180, 180 a StGB				FK Milieu			
142000	Zuhälterei gemäß § 181 a StGB				FK Milieu			
1430..	Verbreitung pornografischer Schriften (Erzeugnisse) gemäß §§ 184, 184 a, 184 b, 184 c, 184 d StGB							
143100	Verbreitung pornografischer Schriften (Erzeugnisse) an Personen unter 18 Jahren, § 184 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5 StGB				1.3			
143200	Verbreitung kinderpornografischer Schriften (Erzeugnisse) durch gewerbs-/bandenmäßiges Handeln gemäß § 184 b Abs. 3 StGB				1.3			
143300	Besitz/Verschaffung von Kinderpornografie gemäß § 184 b Abs. 2 und 4 StGB				1.3			
143400	Verbreitung von Kinderpornografie gemäß § 184 b Abs. 1 StGB				1.3			
143500	Verbreitung jugendpornografischer Schriften (Erzeugnisse) durch gewerbs-/bandenmäßiges Handeln gemäß § 184 c Abs. 3 StGB				1.3			
143600	Besitz/Verschaffung von Jugendpornografie gemäß § 184 c Abs. 2 und 4 StGB				1.3			
143700	Verbreitung von Jugendpornografie gemäß § 184 c Abs. 1 StGB				1.3			
2	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit							
21	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, §§ 249 bis 252, 255, 316 a StGB							
210010	Sonstiger Raub, § 249 StGB	AF 2		AF 2	2.1	abhängig von Tatörtlichkeit	VED/KED	
210020	Sonstiger schwerer Raub, § 250 StGB	AF 2		AF 2	2.1	abhängig von Tatörtlichkeit	VED/KED	
210030	Sonstiger Raub mit Todesfolge, § 251 StGB				1.1 oder 2.1			
210040	Räuberischer Diebstahl, § 252 StGB	AF 2	AF 2*	AF 2*		*nur i. V. m. Ladendiebstahl	VED/KED	
210050	Sonstige räuberische Erpressung, § 255 StGB	AF 2		AF 2	2.1	abhängig von Tatörtlichkeit	VED/KED	
211000	Raub, räuberische Erpressung auf Geldinstitute, Postfilialen und -agenturen				2.1			
211...	Raubüberfälle auf Geldinstitute (Banken/Sparkassen)				2.1			
212...	Raubüberfälle auf sonstige Zahlstellen und Geschäfte				2.1			
213...	Raubüberfälle auf Geld- und Werttransporte				2.1			
214...	Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, § 316 a StGB				2.1			
216...	Handtaschenraub	AF 2		AF 2			VED/KED	
217...	Sonstiger Raub auf Straßen, Wegen oder Plätzen	AF 2		AF 2			VED/KED	
218...	Raub zur Erlangung von Betäubungsmitteln	AF 2		AF 2	ZKI	abhängig von Tatörtlichkeit	VED/KED	
219...	Raubüberfälle in Wohnungen				2.1			
22	Körperverletzung, §§ 223 bis 227, 229, 231 StGB							
221000	Körperverletzung mit Todesfolge, §§ 227, 231 StGB				1.1			

PKS-Schlüsselzahl	Straftatengruppe bzw. Straftat; kriminologische Bezeichnung, Rechtsvorschrift	(dezentral)			(zentral)	Bemerkungen	(zentral)	
		... den P'en der LHH	Bearbeitung in den PK'en der LHH	... den P'en Burgdorf und Garbsen und den nachgeordneten PK		Bearbeitung im FK ... des ZKD	ZVD VED/KED bzw. VEW ¹⁾
221020	Beteiligung an einer Schlägerei mit Todesfolge gemäß § 231 StGB					1.1		
222...	Gefährliche und schwere Körperverletzung, §§ 224, 226, 231 StGB							
222*10	Gefährliche Körperverletzung, § 224 StGB	AF 1	AF 1	AF 1		1.1	ZKD nur bei lebensbedrohlicher Behandlung	VED/KED
222*20	Schwere Körperverletzung, § 226 StGB					1.1		
222130	Beteiligung an einer Schlägerei ohne Todesfolge, § 231 StGB					1.1		
223001	Misshandlung Schutzbefohlener ab 14 Jahren	AF 1	AF 1	AF 1				VED/KED
223100	Misshandlung von Kindern	AF 1	AF 1	AF 1				VED/KED
224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung, § 223 StGB	AF 1	AF 1	AF 1				VED/KED VEW
225000	Fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB	AF 1	AF 1	AF 1		1.1	ZKD nur i. V. m. Arztvorgängen	VED/KED VEW
23	Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß §§ 232 bis 233 a, 234, 235, 236, 238 bis 239 b, 240, 241, 316 c StGB davon:							
231100	Menschenraub, § 234 StGB					1.1		
231200	Entziehung Minderjähriger, § 235 StGB	AF 1	AF 1	AF 1				VED/KED
231300	Kinderhandel, § 236 StGB	AF 1	AF 1	AF 1		1.1	ZKD in herausgehobenen Einzelfällen nach Absprache	VED/KED
232100	Freiheitsberaubung, § 239 StGB	AF 1	AF 1	AF 1		1.1	ZKD nur für § 239 Abs. 3 und 4 StGB	
232200	Nötigung, § 240 StGB	AF 1	AF 1	AF 1				VED/KED
232300	Bedrohung, § 241 StGB	AF 1	AF 1	AF 1				VED/KED
232410	Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 Abs. 1 StGB	AF 1	AF 1	AF 1				VED/KED
232420	Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 Abs. 2 StGB	AF 1	AF 1	AF 1				VED/KED
232430	Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 Abs. 3 StGB	AF 1	AF 1	AF 1				VED/KED
232500	Zwangsheirat, § 237 StGB					1.3		
233...	Erpresserischer Menschenraub, § 239 a StGB					1.1/2.1		
234...	Geiselnahme, § 239 b StGB					1.1/2.1		
235000	Angriff auf den Luft- und Seeverkehr, § 316 c StGB					1.1		
236...	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gemäß § 232 StGB					FK Milieu		
237...	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft gemäß § 233 StGB					3.2		
238...	Förderung des Menschenhandels gemäß § 233 a StGB					FK Milieu		
3** 4**	Diebstahl ohne erschwerende Umstände -3**; Diebstahl unter erschwerenden Umständen -4**							
3/4000..	alle übrigen Diebstähle	AF 2	AF 2	AF 2				VED/KED
3/4**100	Diebstahl von Kraftwagen einschließlich unbefugter Ingebrauchnahme	AF 2		AF 2				VED/KED
3/4**100	Diebstahl von Kraftwagen — echte Sachwertdelikte	AF 2		AF 2				VED/KED
3/4**200	Diebstahl von Mopeds und Krafträdern einschließlich unbefugter Ingebrauchnahme	AF 2	AF 2**	AF 2			**gilt nur für zulassungsfreie Fahrzeuge (z. B. Mofa)	VED/KED

PKS-Schlüsselzahl	Straftatengruppe bzw. Straftat; kriminologische Bezeichnung, Rechtsvorschrift	(dezentral)			(zentral)	Bemerkungen	(zentral)	
		... den P'en der LHH	Bearbeitung in den PK'en der LHH	... den P'en Burgdorf und Garbsen und den nachgeordneten PK	Bearbeitung im FK ... des ZKD		Bearbeitung durch	Bemerkungen
3/4**300	Diebstahl von Fahrrädern einschließlich unbefugter Ingebrauchnahme	AF 2	AF 2	AF 2			VED/KED	
3/4**400	Diebstahl von Schusswaffen	AF 2		AF 2			VED/KED	
3/4**500	Diebstahl von unbaren Zahlungsmitteln	AF 2	AF 2	AF 2			VED/KED	
3/4**700	Diebstahl von/aus Automaten	AF 2	AF 2	AF 2			VED/KED	
3/4**800	Diebstahl von Antiquitäten, Kunst- und sakralen Gegenständen	AF 2	AF 2	AF 2			VED/KED	
	Diebstahl in/aus Banken, Sparkassen, Postfilialen und -agenturen und dergleichen von unbaren Zahlungsmitteln							
3/405000	Sonstiges — Diebstahl in/aus Banken, Sparkassen, Postfilialen und -agenturen und dergleichen	AF 2	AF 2*	AF 2		*Zuständigkeit in den PK'en der LHH nur bei „Diebstahl in ...“	VED/KED	
3/4055..	Diebstahl in/aus Banken, Sparkassen, Postfilialen und -agenturen und dergleichen von unbaren Zahlungsmitteln	AF 2	AF 2*	AF 2		*Zuständigkeit in den PK'en der LHH nur bei „Diebstahl in ...“	VED/KED	
	Diebstahl in/aus Dienst-, Büro, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen							
310000	Sonstiges — Diebstahl in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen	AF 2	AF 2	AF 2			VED/KED	
410000	Sonstiges — Diebstahl in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen	AF 2	AF 2*	AF 2		*Zuständigkeit in den PK'en der LHH nur bei „Diebstahl in ...“	VED/KED	
3/410100	... von Kraftwagen	AF 2		AF 2			VED/KED	
3/410200	... von Mopeds und Krafträdern	AF 2	AF 2**	AF 2		**gilt nur für zulassungsfreie Fahrzeuge (z. B. Mofa)	VED/KED	
3/410300	... von Fahrrädern	AF 2	AF 2	AF 2			VED/KED	
3/410400	... von Schusswaffen	AF 2		AF 2			VED/KED	
3/410500	... von unbaren Zahlungsmitteln	AF 2	AF 2*	AF 2		*Zuständigkeit in den PK'en der LHH nur bei „Diebstahl in ...“	VED/KED	
3/410700	... von/aus Automaten	AF 2	AF 2*	AF 2		*Zuständigkeit in den PK'en der LHH nur bei „Diebstahl in ...“	VED/KED	
3/410800	... von Antiquitäten, Kunst- und sakralen Gegenständen	AF 2	AF 2*	AF 2		*Zuständigkeit in den PK'en der LHH nur bei „Diebstahl in ...“	VED/KED	
	Diebstahl — in/aus Gaststätten, Kantinen, Hotels und Pensionen							
315000	Sonstiges — Diebstahl in/aus Gaststätten, Kantinen, Hotels und Pensionen	AF 2	AF 2	AF 2			VED/KED	
415000	Sonstiges — in/aus Gaststätten, Kantinen, Hotels und Pensionen	AF 2	AF 2*	AF 2		*Zuständigkeit in den PK'en der LHH nur bei „Diebstahl in ...“	VED/KED	

PKS-Schlüsselzahl	Straftatengruppe bzw. Straftat; kriminologische Bezeichnung, Rechtsvorschrift	(dezentral)			(zentral)	Bemerkungen	(zentral)	
		... den P'en der LHH	Bearbeitung in den PK'en der LHH	... den P'en Burgdorf und Garbsen und den nachgeordneten PK	Bearbeitung im FK ... des ZKD		ZVD VED/KED bzw. VEW ¹⁾	Bemerkungen
3/415500	... von unbaren Zahlungsmitteln	AF 2	AF 2*	AF 2		*Zuständigkeit in den PK'en der LHH nur bei „Diebstahl in ...“	VED/KED	
3/415700	... von/aus Automaten	AF 2	AF 2*	AF 2		*Zuständigkeit in den PK'en der LHH nur bei „Diebstahl in ...“	VED/KED	
	Diebstahl in/aus Kiosken, Warenhäusern, Verkaufsräumen, Selbstbedienungsläden, Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen darunter:							
325*	Diebstahl ohne erschwerende Umstände in/aus Kiosken, Warenhäusern, Verkaufsräumen, Selbstbedienungsläden, Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen darunter:	AF 2	AF 2	AF 2			VED/KED	
425*	Diebstahl unter erschwerenden Umständen in/aus Kiosken, Warenhäusern, Verkaufsräumen, Selbstbedienungsläden, Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen darunter:	AF 2	AF 2*	AF 2		*Zuständigkeit in den PK'en der LHH nur bei „Diebstahl in ...“	VED/KED	
	Ladendiebstahl							
3/426*00	Ladendiebstahl unter/ohne erschwerende/n Umstände/n	AF 2	AF 2	AF 2			VED/KED	
	Diebstahl in/aus Wohnungen							
335000	Diebstahl ohne erschwerende Umstände in/aus Wohnungen	AF 2	AF 2	AF 2			VED/KED	
435000	Wohnungseinbruchdiebstahl	AF 2		AF 2			VED/KED	
3/435400	... von Schusswaffen	AF 2		AF 2			VED/KED	
3/435500	... von unbaren Zahlungsmitteln	AF 2	AF 2*	AF 2		*Zuständigkeit in den PK'en der LHH nur bei „Diebstahl in ...“	VED/KED	
3/435800	... von Antiquitäten, Kunst- und sakralen Gegenständen	AF 2	AF 2*	AF 2		*Zuständigkeit in den PK'en der LHH nur bei „Diebstahl in ...“	VED/KED	
	Diebstahl in/aus Boden-/Kellerräumen, Waschküchen							
340000	Sonstiges — Diebstahl in/aus Boden-/Kellerräumen, Waschküchen	AF 2	AF 2	AF 2			VED/KED	
440000	Sonstiges — in/aus Boden-/Kellerräumen, Waschküchen	AF 2	AF 2	AF 2			VED/KED	
3/440300	... von Fahrrädern	AF 2	AF 2	AF 2			VED/KED	
	Diebstahl in/aus überwiegend unbezogenen Neu- und Rohbauten, Baubuden und Baustellen							
3/445000	Sonstiges — Diebstahl in/aus überwiegend unbezogenen Neu- und Rohbauten, Baubuden und Baustellen	AF 2	AF 2	AF 2			VED/KED	
3/445100	... von Kraftwagen	AF 2		AF 2			VED/KED	
3/445500	... von unbaren Zahlungsmitteln	AF 2	AF 2	AF 2			VED/KED	
3/450*	Diebstahl an/aus Kraftfahrzeugen	AF 2	AF 2	AF 2			VED/KED	
	Diebstahl..							
3/471000	... von Betäubungsmitteln aus Apotheken	AF 2		AF 2				
3/472000	... von Betäubungsmitteln aus Arztpraxen	AF 2		AF 2				
3/473000	... von Betäubungsmitteln aus Krankenhäusern	AF 2		AF 2				

PKS-Schlüsselzahl	Straftatengruppe bzw. Straftat; kriminologische Bezeichnung, Rechtsvorschrift	(dezentral)			(zentral)	Bemerkungen	(zentral)		
		... den P'fen der LHH	Bearbeitung in den PK'en der LHH	... den P'fen Burgdorf und Garbsen und den nachgeordneten PK		Bearbeitung im FK ... des ZKD	Bearbeitung durch	ZVD VED/KED bzw. VEW ¹⁾
3/474000	... von Betäubungsmitteln bei Herstellern und Großhändlern	AF 2			AF 2				
3/475000	... von Rezeptformular zur Erlangung von Betäubungsmitteln	AF 2			AF 2				
	Diebstahl — Taschendiebstahl								
3/490000	Sonstiges — Taschendiebstahl	zentrale Bearbeitung für die Stadt Hannover durch die EG Tasche, PI Mitte			AF 2			VED/KED	
3/490400	... von Schusswaffen				AF 2			VED/KED	
3/490500	... von unbaren Zahlungsmitteln, „einfacher“ Diebstahl				AF 2			VED/KED	
5	Vermögens- und Fälschungsdelikte								
51	Betrugsdelikte								
511	Waren- und Warenkreditbetrug							VED/KED	
511100	Betrügerisches Erlangen von Kfz	AF 2			AF 2			VED/KED	
511200	Sonstiger Warenkreditbetrug	AF 3	AF 3		AF 3			VED/KED	
511300	Warenbetrug	AF 3	AF 3		AF 3			VED/KED	
512	Grundstücks- und Baubetrug					3.2			
513	Beteiligungs- und Kapitalanlagebetrug					3.2			
513100	Prospektbetrug, § 264 a StGB					3.2			
513200	Anlagebetrug gemäß § 263 StGB					3.2			
513300	Betrug bei Börsenspekulationen					3.2			
513400	Beteiligungsbetrug					3.2			
513500	Kautionsbetrug					3.2			
513600	Umschuldungsbetrug					3.2			
514	Geldkreditbetrug								
514100	Kreditbetrug, § 265 b StGB					3.2			
514200	Subventionsbetrug, § 264 StGB					3.2			
514300	Kreditbetrug, § 263 StGB	AF 3	AF 3		AF 3	3.2	ZKD nur im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben	VED/KED	
514400	Wechselbetrug					3.2			
514500	Wertpapierbetrug					3.2			
515000	Erschleichen von Leistungen, § 265 a StGB	AF 3	AF 3		AF 3				
516	Betrug mittels rechtswidrig erlangter unbarer Zahlungsmittel								
516200	Betrug mittels rechtswidrig erlangter Debitkarten ohne PIN (Lastschriftverfahren)				AF 3	3.1			
516300	Betrug mittels rechtswidrig erlangter Debitkarten mit PIN				AF 3	3.1			
516400	Betrug mittels rechtswidrig erlangter Kreditkarten				AF 3	3.1			
516500	Betrug mittels rechtswidrig erlangter Daten von Zahlungskarten				AF 3	3.1			
516900	Betrug mittels rechtswidrig erlangter sonstiger unbarer Zahlungsmittel				AF 3	3.1			
517/518	Sonstiger Betrug								
517100	Leistungsbetrug	AF 3	AF 3		AF 3			VED/KED	
517200	Leistungskreditbetrug	AF 3	AF 3		AF 3			VED/KED	
517300	Arbeitsvermittlungsbetrug					3.2			
517400	Betrug zum Nachteil von Versicherungen und Versicherungsmissbrauch, §§ 263, 265 StGB				AF 3	3.4 (1.2)	1.2 K bei § 263, Abs. 3 Nr. 5 und § 265 StGB im Zusammenhang mit Brand		

PKS-Schlüsselzahl	Straftatengruppe bzw. Straftat; kriminologische Bezeichnung, Rechtsvorschrift	(dezentral)			(zentral)	Bemerkungen	(zentral)	
		... den Pfen der LHH	Bearbeitung in den PK'en der LHH	... den Pfen Burgdorf und Garbsen und den nachgeordneten PK	Bearbeitung im FK ... des ZKD		Bearbeitung durch	ZVD VED/KED bzw. VEW ¹⁾
517500	Computerbetrug, § 263 a StGB (soweit nicht unter den Schlüssel 5163 bzw. 5179 zu erfassen)				3.1			
517600	Provisionsbetrug	AF 3	AF 3	AF 3	3.4	ZKD nur im Zusammenhang mit Versicherungen	VED/KED	
517700	Betrug zum Nachteil von Sozialversicherungen und Sozialversicherungsträgern	AF 3	AF 3	AF 3	3.2	ZKD nur im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben	VED/KED	
517800	(Sonstiger) Sozialleistungsbetrug (soweit nicht unter Schlüsselzahl 5177 zu erfassen)	AF 3	AF 3	AF 3			VED/KED	
517900	Betrug mit Zugangsberechtigungen zu Kommunikationsdiensten				3.1			
518100	Abrechnungsbetrug				3.4			
518200	Einmietbetrug	AF 3	AF 3	AF 3			VED/KED	
518300	Kontoeröffnungs- und Überweisungsbetrug				3.1			
518400	Zechbetrug	AF 3	AF 3	AF 3			VED/KED	
518800	Kreditvermittlungsbetrug				3.2			
518900	Sonstige weitere Betrugsarten	AF 3	AF 3	AF 3	3.2 (3.4)	ZKD nur im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben (3.4 nur im Zusammenhang mit Betrug zum Nachteil von staatlichen Spielbanken)	VED/KED	
520	Veruntreuungen, §§ 266, 266 a, 266 b StGB							
521000	Untreue, § 266 StGB	AF 3	AF 3	AF 3	3.2	ZKD nur im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben	VED/KED	
521100	Untreue bei Kapitalanlagegeschäften				3.2			
522000	Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, § 266 a StGB				3.2			
523000	Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, § 266 b StGB				3.1			
530	Unterschlagung, §§ 246, 247, 248 a StGB							
530079	Unterschlagung sonstiger Sachen ohne Kfz	AF 2	AF 2	AF 2			VED/KED	
531000	Unterschlagung von Kfz	AF 2		AF 2			VED/KED	
540	Urkundenfälschung, §§ 267 bis 271, 273 bis 279, 281 StGB							
541000	Fälschung technischer Aufzeichnungen, § 268 StGB	AF 3	AF 3	AF 3			VED/KED VEW	VEW im Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb
542000	Fälschung zur Erlangung von Betäubungsmitteln	AF 2		AF 2				
543000	Fälschung beweiserheblicher Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung, §§ 269, 270 StGB				3.1			
550	Geld- und Wertzeichenfälschung, Fälschung von Zahlungskarten mit oder ohne Garantiefunktion, Schecks und Wechseln, §§ 146 bis 149, 151, 152, 152 a, 152 b StGB							
551000	Geld- und Wertzeichenfälschung einschließlich Vorbereitungshandlungen, §§ 146 außer Abs. 1 Nr. 3, §§ 148, 149 StGB				3.4			
552000	Inverkehrbringen von Falschgeld, §§ 146 Abs. 1 Nr. 3, §147 StGB				3.4			

PKS-Schlüsselzahl	Straftatengruppe bzw. Straftat; kriminologische Bezeichnung, Rechtsvorschrift	(dezentral)			(zentral)	Bemerkungen	(zentral)	
		... den P'en der LHH	... den PK'en der LHH	... den P'en Burgdorf und Garbsen und den nachgeordneten PK	Bearbeitung im FK ... des ZKD		Bearbeitung durch	Bemerkungen
553	Fälschung von Zahlungskarten mit oder ohne Garantiefunktion, Schecks und Wechseln gemäß §§ 152 a, 152 b StGB				3.1		ZVD VED/KED bzw. VEW ¹⁾	
553100	Gebrauch falscher Zahlungskarten mit oder ohne Garantiefunktion, Schecks und Wechsel gemäß §§ 152 a, 152 b StGB				3.1			
553200	Nachmachen, Verfälschen, Verschaffen, Feilhalten oder Überlassen falscher Zahlungskarten mit oder ohne Garantiefunktion, Schecks und Wechsel gemäß §§ 152 a, 152 b StGB				3.1			
560	Insolvenzstraftaten, §§ 283, 283 a bis d StGB							
561000	Bankrott, § 283 StGB				3.2			
562000	Besonders schwerer Fall des Bankrotts, § 283 a StGB				3.2			
563000	Verletzung der Buchführungspflicht, § 283 b StGB				3.2			
564000	Gläubigerbegünstigung, § 283 c StGB				3.2			
565000	Schuldnerbegünstigung, § 283 d StGB				3.2			
6	Sonstige Straftatbestände (StGB)							
61	Erpressung, § 253 StGB							
610001	Schutzgelderpressung				2.1 oder FK Milieu			
610079	Sonstige Erpressung				2.1			
611000	Erpressung auf sexueller Grundlage				1.3			
620000	Widerstand gegen die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, §§ 111, 113, 114, 120, 121, 123 bis 127, 129, 130 bis 134, 136, 138, 140, 145, 145 a, 145 c, 145 d StGB							
620001	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten, § 126 StGB	AF 1	AF 1	AF 1			VED/KED	
620002	Bildung bewaffneter Gruppen				1.1			
620003	Bildung krimineller Vereinigungen	gemäß Grunddelikt						
620004	Anleitung zu Straftaten	gemäß Grunddelikt						
620005	Amtsanmaßung	AF 3	AF 3	AF 3			VED/KED	
620006	Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen, Abzeichen	AF 3	AF 3	AF 3			VED/KED	
620007	Verwahrungsbruch	AF 3	AF 3	AF 3	3.3	ZKD nur bei Amtsdelikten	VED/KED	
620008	Verletzung amtlicher Bekanntmachungen	AF 3	AF 3	AF 3				
620009	Verstrickungsbruch, Siegelbruch	AF 3	AF 3	AF 3			VED/KED	
620010	Nichtanzeige geplanter Straftaten	gemäß Grunddelikt						
620011	Belohnung und Billigung von Straftaten	gemäß Grunddelikt						
620013	Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln	AF 3	AF 3	AF 3			VED/KED	
620014	Verstoß gegen Weisung während Führungsaufsicht	AF 3	AF 3	AF 3			VED/KED	
620015	Verstoß gegen das Berufsverbot	AF 3	AF 3	AF 3			VED/KED	
621000	Widerstand gegen die Staatsgewalt, §§ 111, 113, 114, 120, 121 StGB	AF 1	AF 1	AF 1	3.3	ZKD nur i. V. m. Körperverletzung im Amt	VED/KED	
621040	Gefangenenbefreiung				1.1/3.3	3.3 nur bei § 120 Abs. 2 StGB		
621050	Gefangenenmeuterei				1.1/3.3	3.3 nur bei § 120 Abs. 2 StGB		
622100	Hausfriedensbruch, § 123 StGB	AF 1	AF 1	AF 1			VED/KED	
622200	Schwerer Hausfriedensbruch, § 124 StGB	AF 1	AF 1	AF 1			VED/KED	
623000	Landfriedensbruch, §§ 125, 125 a StGB	AF 1	AF 1	AF 1			VED/KED	
624	Vortäuschen einer Straftat, § 145 d StGB	gemäß Grunddelikt						

PKS-Schlüsselzahl	Straftatengruppe bzw. Straftat; kriminologische Bezeichnung, Rechtsvorschrift	(dezentral)			(zentral)	Bemerkungen	(zentral)	
		... den P'en der LHH	Bearbeitung in den PK'en der LHH	... den P'en Burgdorf und Garbsen und den nachgeordneten PK		Bearbeitung im FK ... des ZKD	Bearbeitung durch
626000	Gewaltdarstellung, § 131 StGB	AF 1	AF 1	AF 1	1.3	1.3 nur bei § 131 Abs. 1 Nr. 3 StGB	VED/KED	
627000	Volksverhetzung, § 130 StGB				4.2			
630	Begünstigung, Strafreitelung (ohne Strafreitelung im Amt), Hehlerei und Geldwäsche, §§ 257, 258, 259 bis 261 StGB							
630010	Begünstigung	gemäß Grunddelikt						
630020	Strafreitelung	gemäß Grunddelikt						
631	Hehlerei von Kfz, §§ 259 bis 260 a StGB	AF 2		AF 2			VED/KED	
631079	Hehlerei von Kfz gemäß § 259 StGB	AF 2		AF 2			VED/KED	
631100	Gewerbsmäßige Hehlerei von Kfz, § 260 Abs. 1 Nr. 1 StGB	AF 2		AF 2			VED/KED	
631200	Bandenhehlerei von Kfz, § 260 Abs. 1 Nr. 2 StGB	AF 2		AF 2			VED/KED	
631300	Gewerbsmäßige Bandenhehlerei von Kfz, § 260 a StGB	AF 2		AF 2			VED/KED	
632	Sonstige Hehlerei, §§ 259 bis 260 a StGB							
632079	Sonstige Hehlerei, § 259 StGB	AF 2	AF 2	AF 2			VED/KED	
632100	Gewerbsmäßige Hehlerei, § 260 Abs. 1 Nr. 1 StGB	AF 2		AF 2			VED/KED	
632200	Bandenhehlerei, § 260 Abs. 1 Nr. 2 StGB	AF 2		AF 2			VED/KED	
632300	Gewerbsmäßige Bandenhehlerei, § 260 a StGB	AF 2		AF 2			VED/KED	
633000	Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, § 261 StGB				3.3			
64	Brandstiftung und Herbeiführen einer Brandgefahr, §§ 306 bis 306 d, 306 f StGB							
640...	Fahrlässige Brandstiftung				1.2			
6410..	(Vorsätzliche) Brandstiftung und Herbeiführen einer Brandgefahr, §§ 306 bis 306 c, 306 f Abs. 1 und 2 StGB				1.2			
65	Wettbewerbs-, Korruptions- und Amtsdelikte, §§ 258 a, 298 bis 300, 331 bis 353 d, 355, 357 StGB							
651...	Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, §§ 331, 332, 335 StGB				3.3			
652...	Vorteilsgewährung, Bestechung, §§ 333, 334, 335 StGB				3.3			
6550	Sonstige Straftaten im Amt, §§ 258 a, 339 bis 353 d, 355, 357 StGB				3.3			
655100	Körperverletzung im Amt, § 340 StGB				3.3			
655200	Verletzung des Dienstgeheimnisses, § 353 b StGB				3.3			
656000	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, § 298 StGB				3.3			
657	Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, §§ 299, 300 StGB				3.3			
66	Strafbarer Eigennutz, §§ 284, 285, 287 bis 293, 297 StGB							
661000	Glücksspiel, §§ 284, 285, 287 StGB				FK Milieu			
662...	Wilderei, §§ 292, 293 StGB	AF 2	AF 2	AF 2			VED/KED	
663000	Wucher, § 291 StGB	AF 3	AF 3	AF 3			VED/KED	
67	Alle sonstigen Straftaten gemäß StGB – ohne Verkehrsdelikte							
670001	Falsche uneidliche Aussage (Falschaussage)	gemäß Grunddelikt – ist der Dienststelle zuzuordnen, die das Bezugsverfahren/ Grunddelikt bearbeitet hat						
670002	Meineid	gemäß Grunddelikt – ist der Dienststelle zuzuordnen, die das Bezugsverfahren/ Grunddelikt bearbeitet hat						
670003	Falsche Versicherung an Eides statt	gemäß Grunddelikt – ist der Dienststelle zuzuordnen, die das Bezugsverfahren/ Grunddelikt bearbeitet hat						

PKS-Schlüsselzahl	Straftatengruppe bzw. Straftat; kriminologische Bezeichnung, Rechtsvorschrift	(dezentral)			(zentral)	Bemerkungen	(zentral)		
		... den P'en der LHH	Bearbeitung in den PK'en der LHH	... den P'en Burgdorf und Garbsen und den nachgeordneten PK		Bearbeitung im FK ... des ZKD	Bearbeitung durch	Bemerkungen
670005	Verleitung zur Falschaussage	gemäß Grunddelikt – ist der Dienststelle zuzuordnen, die das Bezugsverfahren/ Grunddelikt bearbeitet hat						ZVD VED/KED bzw. VEW ¹⁾	
670006	Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides statt	gemäß Grunddelikt – ist der Dienststelle zuzuordnen, die das Bezugsverfahren/ Grunddelikt bearbeitet hat							
670007	Falsche Verdächtigung	gemäß Grunddelikt – ist der Dienststelle zuzuordnen, die das Bezugsverfahren/ Grunddelikt bearbeitet hat							
670008	Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen	AF 3	AF 3	AF 3			VED/KED		
670009	Störung der Religionsausübung	AF 3	AF 3	AF 3			VED/KED		
670010	Störung einer Bestattungsfeier	AF 3	AF 3	AF 3			VED/KED		
670011	Störung der Totenruhe	AF 3	AF 3	AF 3			VED/KED		
670012	Personenstands Fältschung	AF 3	AF 3	AF 3			VED/KED		
670013	Doppelehe	AF 3	AF 3	AF 3			VED/KED		
670014	Beischlaf zwischen Verwandten				1.3				
670015	Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens				4.2				
670016	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	AF 3	AF 3	AF 3			VED/KED		
670017	Verletzung des Briefgeheimnisses	AF 3	AF 3	AF 3			VED/KED		
670018	Verletzung von Privatgeheimnissen	AF 3	AF 3	AF 3			VED/KED		
670019	Verwertung fremder Geheimnisse	AF 3	AF 3	AF 3			VED/KED		
670020	Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses	AF 3	AF 3	AF 3			VED/KED		
670021	Aussetzung				1.1				
670024	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr				1.1	regelmäßige externe Bearbeitung (BuPol, WSP etc.); beachte § 315 d StGB bzw. PKS 670025!	VEW		
670025	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	AF 5	AF 5	AF 5		Gilt auch für Schienenbahnen, die am Straßenverkehr teilnehmen (Straßenbahnen; siehe auch § 315 d StGB)	VED/KED		
670026	Störung öffentlicher Betriebe	AF 3		AF 3			VED/KED		
670027	Störung von Telekommunikationsanlagen	AF 3		AF 3			VED/KED		
670029	Baugefährdung § 319 StGB	AF 3		AF 3					
670030	Vollrausch	gemäß Grunddelikt							
670031	Gefährdung einer Entziehungskur	AF 1	AF 1	AF 1					
670032	Unterlassene Hilfeleistung	AF 1	AF 1	AF 1			VED/KED		
670033	Parteiverrat	AF 3		AF 3			VED/KED		
670034	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen	AF 3	AF 3	AF 3			VED/KED		
670079	Sonstige weitere Straftaten gemäß StGB	AF 3	AF 3	AF 3			VED/KED		
671000	Verletzung der Unterhaltungspflicht, § 170 StGB	AF 3	AF 3	AF 3			VED/KED		
672000	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, § 171 StGB	AF 1	AF 1	AF 1			VED/KED		
6730..	Beleidigung, §§ 185 bis 187, 189 StGB	AF 1	AF 1	AF 1			VED/KED		
6731..	Beleidigung auf sexueller Grundlage, §§ 185 bis 187, 189 StGB	AF 1	AF 1	AF 1			VED/KED		

PKS-Schlüsselzahl	Straftatengruppe bzw. Straftat; kriminologische Bezeichnung, Rechtsvorschrift	(dezentral)			(zentral)	Bemerkungen	(zentral)	
		... den P'en der LHH	Bearbeitung in den PK'en der LHH	... den P'en Burgdorf und Garbsen und den nachgeordneten PK	Bearbeitung im FK ... des ZKD		Bearbeitung durch	Bemerkungen
6740..	Sachbeschädigung, §§ 303 bis 305 a StGB	AF 1	AF 1	AF 1		Sachbeschädigung durch Graffiti wird PD-weit zentral (PI Ost) bearbeitet!	VED/KED	
67401.	Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB ohne Schlüsselzahlen 674100 und 674300	AF 1	AF 1	AF 1			VED/KED	
674012	Sachbeschädigung durch Feuer ohne Schlüsselzahl 674312	AF 1	AF 1	AF 1	1.2		VED/KED	ZKD bei allen Delikten innerhalb von Wohngebäuden (Bereich ab Haustür, z. B. MFH etc.)
674022	Gemeinschaftliche Sachbeschädigung durch Feuer ohne Schlüsselzahl 674322	AF 1	AF 1	AF 1			VED/KED	
674029	Sonstige gemeinschaftliche Sachbeschädigung ohne Schlüsselzahl 674329	AF 1	AF 1	AF 1			VED/KED	
674030	Zerstörung von Bauwerken ohne Schlüsselzahl 674330	AF 1	AF 1	AF 1			VED/KED	
6741..	Sachbeschädigung an Kfz	AF 1	AF 1	AF 1	1.2	ZKD nur bei Sachbeschädigung durch Feuer!	VED/KED	
6742..	Datenveränderung, Computersabotage, §§ 303 a, 303 b StGB				3.1			
6743..	Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	AF 1	AF 1	AF 1			VED/KED	
674312	Sonstige Sachbeschädigung durch Feuer auf Straßen, Wegen oder Plätzen	AF 1	AF 1	AF 1			VED/KED	
674322	Gemeinschaftliche Sachbeschädigung durch Feuer auf Straßen, Wegen oder Plätzen	AF 1	AF 1	AF 1			VED/KED	
674330	Zerstörung von Bauwerken auf Straßen, Wegen oder Plätzen	AF 1	AF 1	AF 1			VED/KED	
674500	Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel, § 305 a StGB	AF 1	AF 1	AF 1			VED/KED	
674512	Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel durch Feuer	AF 1	AF 1	AF 1			VED/KED	
674519	Sonstige Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel	AF 1	AF 1	AF 1			VED/KED	
675...	Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen, §§ 307 bis 312 StGB				1.1 oder 1.2	1.1 K nur bei Todesfolge oder schwerer Körperverletzung		
675100	Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie, § 307 StGB				1.2			
675200	Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion, § 308 StGB				1.2			
675300	Missbrauch ionisierender Strahlen, § 309 StGB				3.2			
675400	Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens, § 310 StGB				1.2			
675500	Freisetzen ionisierender Strahlen, § 311 StGB				3.2			
675600	Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage, § 312 StGB				1.2			
676	Straftaten gegen die Umwelt, §§ 324, 324 a, 325 bis 330 a StGB			AF 3	1.1 oder 3.2	1.1 K nur bei Todesfolge oder schwerer Körperverletzung	VED/KED VEW	
6760..	Bodenverunreinigung, § 324 a StGB			AF 3	3.2		VED/KED VEW	
6761..	Gewässerverunreinigung, § 324 StGB			AF 3	3.2		VED/KED VEW	
6762..	Luftverunreinigung, § 325 StGB			AF 3	3.2			

PKS-Schlüsselzahl	Straftatengruppe bzw. Straftat; kriminologische Bezeichnung, Rechtsvorschrift	(dezentral)			(zentral)	Bemerkungen	(zentral)	
		... den P'fen der LHH	Bearbeitung in den PK'en der LHH	... den P'fen Burgdorf und Garbsen und den nachgeordneten PK		Bearbeitung im FK ... des ZKD	Bearbeitung durch
6763..	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen, § 325 a StGB				AF 3	3.2		
6764..	Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen, § 326 außer Abs. 2 StGB				AF 3	3.2		VED/KED VEW
6765..	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen, § 327 StGB					3.2		
6766..	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern, § 328 StGB					3.2		
6767..	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete, § 329 StGB					3.2		
6768..	Abfallein-/aus- und -durchfuhr gemäß § 326 Abs. 2 StGB					3.2		
676900	Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften, § 330 a StGB					3.2		
677000	Gemeingefährliche Vergiftung gemäß § 314 StGB					3.2		
678...	Ausspähen, Abfangen von Daten einschließlich Vorbereitungshandlungen, §§ 202 a, 202 b, 202 c StGB					3.1		
679000	Weitere Straftaten mit Umweltrelevanz gemäß StGB				AF 3	3.2		VED/KED VEW
7	Strafrechtliche Nebengesetze							
71	Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor					3.2		
7120..	Straftaten nach Aktiengesetz, GenG, GmbHG, Handelsgesetzbuch, sog. Rechnungslegungsgesetz, UmwG, InsO					3.2		
7122..	Insolvenzverschleppung § 15 a InsO					3.2		
7130..	Delikte im Zusammenhang mit SchwarzArbG und AUG					3.2		
7140..	Straftaten i. V. m. dem Bankgewerbe sowie WpHG (KWG, BörsG, DepotG, PfandBG, § 35 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank), ZAG					3.2		
7150..	Straftaten im Zusammenhang mit Urheberrechtsbestimmungen (Urheberrechtsgesetz, MarkenG, § 17 UWG, GebrMG, GeschmMG, Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, Patentgesetz, HalblSchG)					3.2		
715100	Softwarepiraterie (private Anwendung, z. B. Computerspiele)					3.1		
715200	Softwarepiraterie in Form gewerbsmäßigen Handelns					3.1		
715300	Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 17 Abs. 1 und 4 UWG					3.2		
715400	Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 17 Abs. 2 und 4 UWG					3.2		
7160	Straftaten im Zusammenhang mit Lebensmitteln und Arzneimitteln (z. B. LFGB, AMG, Weingesetz)							
716030	Straftaten nach dem GenTG					3.2		
716079	Sonstige Straftaten im Zusammenhang mit Lebensmitteln – soweit nicht unter anderen Schlüsseln zu erfassen					3.2		
716100	Straftaten nach dem LFGB					3.2		
7162..	Straftaten nach dem AMG	AF 2		AF 2	3.2 oder ZKI		AF 2 bzw. ZKI nur im Zusammenhang mit Btm-Delikten	
716300	Straftaten nach dem Weingesetz					3.2		
7190..	Sonstige Straftaten (Nebengesetze) auf dem Wirtschaftssektor (z. B. Rennwett- und Lotteriegesezt, UWG ohne § 17, VAG, Wirtschaftsstrafgesetz, Gewerbeordnung)					3.2		
719200	Straftaten nach UWG ohne § 17					3.2		

PKS-Schlüsselzahl	Straftatengruppe bzw. Straftat; kriminologische Bezeichnung, Rechtsvorschrift	(dezentral)			(zentral)	Bemerkungen	(zentral)	
		... den Pfen der LHH	Bearbeitung in den PK'en der LHH	... den Pfen Burgdorf und Garbsen und den nachgeordneten PK	Bearbeitung im FK ... des ZKD		ZVD VED/KED bzw. VEW ¹⁾	Bemerkungen
72	Straftaten gegen sonstige strafrechtliche Nebengesetze — ohne Verkehrsdelikte							
720001	Vereinsgesetz				4.2/4.3			
720002	NVersG				4.2/4.3			
720005	Missbräuchliches Herstellen, Vertreiben oder Ausgeben von amtlichen Kennzeichen § 22a StVG	AF 5	AF 5	AF 5		... oder anderes AF; je nach Zielrichtung	VED/KED	
720006	AdVermiG	AF 1	AF 1	AF 1	1.1	ZKD in herausgehobenen Einzelfällen nach Absprache		
720007	ApoG				3.2			
720009	TKG				3.2			
720011	Straftaten gemäß § 4 GewSchG	AF 1	AF 1	AF 1			VED/KED	
720012	Straftaten gemäß § 1 EUBestG				3.3			
720013	Straftaten gemäß §§ 1 und 2 IntBestG				3.3			
720014	LuftSiG				1.1			
720079	Sonstige strafrechtliche Nebengesetze	AF 1–3*	AF 1–3*	AF 1–3*		abhängig vom höherwertigen Delikt	VED/KED	
721000	Straftaten gegen § 27 Abs. 2 JuSchG	AF 1	AF 1	AF 1			VED/KED	
722000	Straftaten gegen § 27 Abs. 1 JuSchG	AF 1	AF 1	AF 1			VED/KED	
724000	Straftaten gegen § 24 PaßG	AF 3		AF 3			VED/KED	
725000	Straftaten gegen das AufenthG, das AsylVfG und das FreizügG/EU	AF 3		AF 3			VED/KED	
7251..	Unerlaubte Einreise gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1a AufenthG	AF 3		AF 3			VED/KED	
7252..	Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 AufenthG	AF 3		AF 3			VED/KED	
7253..	Erschleichen eines Aufenthaltstitels (gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG) durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Gebrauch eines so beschafften Aufenthaltstitels zur Täuschung im Rechtsverkehr (z. B. durch Scheinehe)	AF 3		AF 3			VED/KED	
725410	Einschleusen mit Todesfolge				1.1			
7255..	Straftaten gegen §§ 84, 85 AsylVfG	AF 3		AF 3			VED/KED	
725600	Gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung, § 84 a AsylVfG	AF 3		AF 3			VED/KED	
7257..	Illegaler Aufenthalt gemäß § 95 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und Abs. 2 Nr. 1 b AufenthG	AF 3		AF 3			VED/KED	
725800	Einreise oder Aufenthalt trotz Versagung des Freizügigkeitsrechts gemäß § 9 FreizügigG/EU	AF 3		AF 3			VED/KED	
725900	Sonstige Verstöße gegen das AufenthG	AF 3		AF 3			VED/KED	
726	Straftaten gegen das SprengG, das WaffG und das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen							
726100	Straftaten gegen das SprengG				1.2			
726200	Straftaten gegen das WaffG	AF 1	AF 1	AF 1	1.2	ZKD nur bei scharfen Schusswaffen	VED/KED	
726300	Straftaten gegen das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen				1.2			
728000	Straftaten gegen das BDSG oder das NDSG				3.1			
73	Rauschgiftdelikte — BtMG — (soweit nicht bereits mit anderer Schlüsselzahl erfasst)							

PKS-Schlüsselzahl	Straftatengruppe bzw. Straftat; kriminologische Bezeichnung, Rechtsvorschrift	(dezentral)			(zentral)	Bemerkungen	(zentral)		
		... den P'En der LHH	Bearbeitung in den PK'En der LHH	... den P'En Burgdorf und Garbsen und den nachgeordneten PK		Bearbeitung im FK ... des ZKD	Bearbeitung durch	ZVD VED/KED bzw. VEW ¹⁾
731...	Allgemeine Verstöße gemäß § 29 BtMG (soweit nicht unter 7340 pp. zu erfassen)	AF 2		AF 2	ZKI	ZKI nur bei Delikten ab dem gehobenen Zwischenhandel	VED/KED		
732...	Illegaler Handel mit und Schmuggel von Rauschgiften gemäß § 29 BtMG	AF 2		AF 2	ZKI		VED/KED		
733...	Illegale Einfuhr von Betäubungsmitteln gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG (in nicht geringer Menge)	AF 2		AF 2	ZKI		VED/KED		
734000	Sonstige Verstöße gegen das BtMG	AF 2		AF 2	ZKI		VED/KED		
734100	Illegaler Anbau von Betäubungsmitteln gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG	AF 2		AF 2	ZKI		VED/KED		
7342..	Betäubungsmittelanbau, -herstellung und -handel als Mitglied einer Bande, §§ 30 Abs. 1 Nr. 1, 30 a BtMG	AF 2		AF 2	ZKI		VED/KED		
734300	Bereitstellung von Geldmitteln oder anderen Vermögensgegenständen § 29 Abs. 1 Nr. 13 BtMG	AF 2		AF 2	ZKI		VED/KED		
734400	Werbung für Betäubungsmittel § 29 Abs. 1 Nr. 8 BtMG	AF 2		AF 2	ZKI		VED/KED		
7345..	Abgabe, Verabreichung oder Überlassung von Betäubungsmitteln an Minderjährige, § 29 a Abs. 1 Nr. 1; ggf. § 30 Abs. 1 Nr. 2 BtMG	AF 2		AF 2	ZKI		VED/KED		
734600	Leichtfertige Verursachung des Todes einer oder eines Anderen durch Abgabe pp. von Betäubungsmitteln, § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG	AF 2		AF 2	1.1		VED/KED		
734700	Illegale Verschreibung und Verabreichung durch Ärzte, § 29 Abs. 1 Nr. 6 BtMG	AF 2		AF 2	ZKI	VED/KED			
7348..	Illegale(r) Handel, Herstellung, Abgabe und Besitz in nicht geringer Menge von Betäubungsmitteln gemäß § 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG	AF 2		AF 2	ZKI	VED/KED			
74	Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umweltsektor (neben Schlüssel 7160)								
740001	TPG (illegaler Organhandel)				1.1				
740002	HundVerbrEinfG	AF 3	AF 3	AF 3			VED/KED		
740003	Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz	AF 3	AF 3	AF 3	3.2	ZKD nur, wenn Bezug zu Wirtschaftsleben oder gewerbsmäßige Begehungsweise	VED/KED		
740079	Sonstiges strafrechtliches Nebengesetz auf dem Umweltsektor (ohne Lebensmittel)	AF 3	AF 3	AF 3	3.2		VED/KED VEW		
741...	Straftaten nach dem ChemG	AF 3	AF 3	AF 3	3.2		VED/KED VEW		
7420..	Straftaten nach dem InfSG und dem TierSG	AF 3	AF 3	AF 3	3.2		VED/KED		
7430..	Straftaten nach dem BNatSchG, Tierschutzgesetz, Bundesjagdgesetz und PflSchG								
743010	BNatSchG	AF 3	AF 3	AF 3	3.2	ZKD nur im Zusammenhang mit Wirtschaftsleben	VED/KED VEW		
743020	Tierschutzgesetz	AF 3	AF 3	AF 3	3.2		VED/KED VEW		
743030	Bundesjagdgesetz	AF 3	AF 3	AF 3	3.2				
743040	PflSchG	AF 3	AF 3	AF 3	3.2				
Weitere Bearbeitungszuständigkeiten ZVD:									
>	VU mit Getöteten – behördenweit						VED/KED		
>	VU mit Schwerverletzten/Lebensgefahr – behördenweit						VED/KED		
>	VU mit Schwerverletzten im Gebiet der LHH, BAB/MSW (mit dazugehöriger Auf- und Abfahrt, Umfahrspuren, Tank- und Rastanlagen und Parkplätzen)						VED/KED		
>	VU mit Leichtverletzten im Gebiet der LHH, BAB/MSW (mit dazugehöriger Auf- und Abfahrt, Umfahrspuren, Tank- und Rastanlagen und Parkplätzen)						VED/KED	VUD im Bereich der LHH, bei eigener Aufnahme	
>	Bahnunfälle (außer Suizid)						VED/KED		
>	VU mit Fahrzeugen, die der Gefahrgutverordnung (GGVS) unterliegen, auch ohne Personenschaden – behördenweit						VED/KED		

PKS-Schlüsselzahl	Straftatengruppe bzw. Straftat; kriminologische Bezeichnung, Rechtsvorschrift	(dezentral)			(zentral)	Bemerkungen	(zentral)		
		... den P'en der LHH	Bearbei- tung in den PK'en der LHH	... den P'en Burgdorf und Garbsen und den nachge- ordneten PK	Bearbei- tung im FK ... des ZKD		Bearbeitung durch	Bemerkungen	
>	VU unter Beteiligung sog. bevorrechtigter Personen (Diplomaten, MdEP, MdB und MdL), auch ohne Personenschaden — behördenweit						VED/KED		
>	VU unter Beteiligung eines Polizeidienstfahrzeuges — behördenweit						VED/KED		
>	Verkehrsstraftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten BAB/MSW (mit dazugehöriger Auf- und Abfahrt, Umfahrspuren, Tank- und Rastanlagen und Parkplätzen)						VED/KED		
>	Ersuchen von Gerichten/Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen zu auswärtigen Verkehrsunfällen — bei denen Personen in Krankenhäusern innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der PD Hannover verstorben sind, — mit Todesfolge, wenn die oder der am VU Beteiligte ihren oder seinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der PD Hannover hat						VED/KED		
>	Strafanzeigen gegen Beschäftigte (Amtsdelikte und sonstige Strafanzeigen) in Fällen von Verkehrsstraftaten						VED/KED		
>	Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsstraftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten im Schiffsverkehr						VEW		
>	Aufnahme und Bearbeitung von Binnenschiffs- und Sportbootunfällen						VEW	bei tödlichem Ausgang Hinzuziehung des örtlich zuständigen ZKD	
>	Aufnahme und Bearbeitung von Schiffsbetriebsunfällen						VEW	bei tödlichem Ausgang Hinzuziehung des örtlich zuständigen ZKD	
>	Bearbeitung von Ersuchen mit Schifffahrtsrelevanz						VEW		
>	Überwachung des Schiffsverkehrs auf den Wasserstraßen						VEW		
>	Weitere Aufgabenwahrnehmungen, die schifffahrtsspezifisches Wissen bzw. nautischen Sachverstand erfordern, bei Bedarf nach Einzelfallabsprache						VEW		
>	Wasserschutzpolizeispezifische Präventionsarbeit						VEW		
Weitere sonstige Bearbeitungszuständigkeiten:									
>	NPresseG				3.1	seit 1. 1. 2011 grds. unter PKS 720079, aber Bearbeitung hier durch ZKD			
>	NMG	AF 3	AF 3	AF 3			VED/KED		
>	gefahrenabwehrrechtliche Sachverhalte (z. B. NPsychKG)	AF 1	AF 1	AF 1			VED/KED		
>	SprengG	AF 1	AF 1	AF 1	1.2	PI/PK nur sofern OwI, ZKD bei allen Straftaten	VED/KED	ZVD nur, sofern OwI, ZKD bei allen Straftaten	
>	Vermisste, Abgängige	AF 1	AF 1	AF 1	1.1	ZKD in der Regel nur informieren	VED/KED		
>	Vermisste mit Fahndungsantrag KP 16A				1.1				
>	Brandermittlungen				1.2				

PKS-Schlüsselzahl	Straftatengruppe bzw. Straftat; kriminologische Bezeichnung, Rechtsvorschrift	(dezentral)			(zentral)	Bemerkungen	(zentral)	
		... den P'fen der LHH	Bearbeitung in den PK'en der LHH	... den P'fen Burgdorf und Garbsen und den nachgeordneten PK		Bearbeitung im FK ... des ZKD	Bearbeitung durch
>	Betriebs- und Arbeitsunfälle	AF 1	AF 1	AF 1	1.1	ZKD bei lebensbedrohlichem Zustand/ Behandlung	VED/KED	
>	politisch motivierte Kriminalität („PMK“)				4.3/4.2			
>	Todesermittlungen („TE“)				1.1		VED/KED	im Zusammenhang mit Straßenverkehrsunfällen

¹⁾ Verfügungseinheit Wasserschutz (VEV) gemäß der örtlichen Zuständigkeiten im Binnenland.

Anerkennung der „St. Primus-Stiftung Bargstedt“

Bek. d. MI v. 11. 5. 2012 — RV LG.06-11741/454 —

Mit Schreiben vom 11. 5. 2012 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 16. 2. 2012 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „St. Primus-Stiftung Bargstedt“ mit Sitz in Bargstedt gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Sicherung und Förderung des kirchlichen Lebens in der Kirchengemeinde Bargstedt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

St. Primus-Stiftung Bargstedt
c/o Herrn Roland Koopmann
Poststraße 12
21698 Bargstedt.

— Nds. MBl. Nr. 20/2012 S. 457

Anerkennung der „Bürgerstiftung Holzminden“

Bek. d. MI v. 30. 5. 2012 — 34.22-11741/B 79 —

Mit Schreiben vom 30. 5. 2012 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 21. 2. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Bürgerstiftung Holzminden“ mit Sitz in Holzminden gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Denkmal- und Heimatpflege, von sozialen Begegnungen in der Stadt, Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung und der Jugend- und Altenpflege in der Stadt Holzminden und ihren Ortsteilen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung Holzminden
c/o Herrn Albrecht Habermann
Neue Straße 13
37603 Holzminden.

— Nds. MBl. Nr. 20/2012 S. 457

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von Ehrenamtlichen für die Unterstützung von Migrantinnen und Migranten im Integrationsprozess (Richtlinie Integrationslotsinnen und Integrationslotsen)

Erl. d. MS v. 31. 5. 2012 — 303.21-48100/5.5 —

— VORIS 27400 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen zur Qualifizierung von „Integrationslotsinnen und Integrationslotsen“ mit dem Ziel,

- das ehrenamtliche Engagement — insbesondere von Menschen mit Migrationshintergrund — zu fördern und dadurch
- die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern.

1.2 Einen Migrationshintergrund haben Personen, die mindestens eines der nachfolgend genannten Merkmale aufweisen:

- ausländische Staatsangehörige,
- im Ausland geborene und seit 1. 1. 1950 zugewanderte Personen,
- Eingebürgerte,
- Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil in eine der o. g. Kategorien fällt.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur grundlegenden, weiterführenden und nachhaltigen Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen, deren bürgerschaftliches Engagement darauf gerichtet ist, neu zugewanderte und schon länger in Niedersachsen lebende Menschen mit Migrationshintergrund bei der sprachlichen, schulischen, beruflichen oder gesellschaftlichen Integration zu unterstützen (Integrationslotsinnen und Integrationslotsen).

2.2 Integrationslotsinnen und Integrationslotsen mit und ohne Migrationshintergrund bringen ihre spezifischen Kompetenzen und Interessen ein und berücksichtigen in der Ausübung ihres ehrenamtlichen Engagements den Bedarf vor Ort. Sie unterstützen und beraten Einzelpersonen, Familien oder verschiedene Gruppen. Ebenso ist ihr Einsatz in Institutionen vor Ort (Kindergärten, Schulen, Jugendtreffs, Vereine, Verbände etc.) möglich, um dort die Arbeit der hauptamtlich Tätigen zu ergänzen. Integrationslotsinnen und Integrationslotsen können auch integrative Projekte initiieren oder Anregungen bzw. Hinweise auf Probleme oder Defizite im Bereich der Integration an die Kommunen weitergeben.

2.3 Nicht gefördert werden die Begleitung, die Vernetzung sowie der Einsatz der nach dieser Richtlinie geschulten Integrationslotsinnen und Integrationslotsen durch den Zuwendungsempfänger oder durch Kooperationspartner.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige, juristische Personen des privaten Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind:

- Vorlage eines Konzepts zu den Qualifizierungsinhalten auf der Grundlage der vorhandenen Materialien bzw. auf der Grundlage spezieller Konzeptionen (z. B. Elternlotsen, Hochschullotsen);
- Vorlage eines Konzepts zum zukünftigen Einsatz der ehrenamtlich Tätigen, das mit den Akteuren vor Ort eng abgestimmt ist;
- Information der Kommunen über die geplante Qualifizierung von Integrationslotsinnen und Integrationslotsen, um frühzeitig eine Anbindung an kommunale Freiwilligennetzwerke zu eröffnen;
- die Teilnehmerzahl für ein Modul sollte zehn Personen nicht unterschreiten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Gefördert werden

5.2.1 Qualifizierungsmaßnahmen in Form von Basis-, Spezialisierungs- und Nachhaltigkeitsmodulen mit einem Umfang von jeweils bis zu 50 Unterrichtsstunden

- mit bis zu 25 EUR pro Unterrichtsstunde à 45 Minuten oder
- bei Nachweis der Notwendigkeit von Doppeldozentur mit bis zu 50 EUR pro Unterrichtsstunde à 45 Minuten,

5.2.2 Sachausgaben — z. B. für Unterrichtsmaterial, Portokosten, Druckkosten, reale Mietkosten — bis zur Höhe von 600 EUR je Modul im Regelfall.

Eine Maßnahme entspricht der Durchführung eines Qualifizierungskurses der Module Basis, Spezialisierung oder Nachhaltigkeit.

5.3 Die Höhe der Zuwendung wird nach den Erfordernissen des Einzelfalles bemessen und soll 1 400 EUR nicht unterschreiten. Die VV Nr. 1.1 und VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO sind insoweit nicht anzuwenden. Angemessene Eigenmittel des Trägers sind grundsätzlich erforderlich.

6. Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie — Außenstelle Oldenburg —, Moslestraße 1, 26122 Oldenburg.

6.3 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Die Antragsteller beteiligen sich an der Erfolgskontrolle des Förderprogramms und stellen im Rahmen des Verwendungsnachweises die erforderlichen Daten in Form eines standardisierten Sachberichts zur Verfügung. Im Sachbericht ist auch auf die Maßnahmen zur Vernetzung vor Ort einzugehen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 20/2012 S. 457

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes gemäß § 11 AEG; Antragstellerin: Ilmebahn GmbH

Bek. d. MW v. 1. 6. 2012 — 44.2-30221/14/00 —

Das MW hat der Ilmebahn GmbH, Dr.-Friedrich-Uhde-Straße 24, 37574 Einbeck, mit Bescheid vom 31. 5. 2012 die Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes folgender Eisenbahninfrastruktureinrichtungen gemäß § 11 AEG erteilt: Strecke Einbeck-Salzderhelden—Dassel von Bahn-km 10,330 (Juliusmühle) bis Bahn-km 7,724.

Die Genehmigung wird unter der Auflage erteilt, das neue Streckenende mit einem Bremsprellbock als Gleisabschluss zu versehen.

Die Genehmigung zum Betrieb einer Eisenbahninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs vom 26. 10. 1995 — 403-30221/14/00 — wird entsprechend eingeschränkt.

— Nds. MBl. Nr. 20/2012 S. 458

I. Justizministerium

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 12. 4. 2012 — 3804-204.26 —

— VORIS 32320 —

Bezug: AV d. MJ u. d. MI v. 2. 1. 2001 (Nds. MBl. S. 254, Nds. Rpfl. S. 40) — VORIS 32320 00 00 00 002 —

I.

Testamentsumschlag und gegenstandslose Verwahrungsnachrichten

1.

1.1 Die Notarin oder der Notar, vor der oder dem ein Testament errichtet wird, vermerkt auf dem Umschlag, in dem das Testament gemäß § 34 des Beurkundungsgesetzes (im Folgenden: BeurkG) zu verschließen ist, die folgenden Angaben:

1.1.1 den **Geburtsnamen**, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers,

- 1.1.2 den Geburtstag und den Geburtsort, zusätzlich — soweit nach Befragen möglich — die Postleitzahl des Geburtsortes, die Gemeinde und den Kreis, das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenregisternummer,
- 1.1.3 die Art der Verfügung von Todes wegen, das Datum der Urkunde und die Urkundenrollennummer sowie den Namen der Notarin oder des Notars nebst Amtssitz,
- 1.1.4 das verwahrende Nachlassgericht und die Verwahrunummer des Zentralen Testamentsregisters nach § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ZTRV.
- 1.2 Die Angaben zu den Nummern 1.1.1 bis 1.1.4 vermerkt auch
- a) die Notarin oder der Notar, vor der oder dem ein Erbvertrag geschlossen wird (§ 2276 BGB), es sei denn, die Vertragschließenden haben die besondere amtliche Verwahrung ausgeschlossen (§ 34 Abs. 2 BeurkG), sowie
- b) die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger oder ggf. die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, die oder der ein eigenhändiges Testament in besondere amtliche Verwahrung nimmt (§ 2248 BGB). Die Angabe der Urkundenrollennummer entfällt. Wenn die Urkunde unter der Verwahrunummer des Zentralen Testamentsregisters nicht aufgefunden werden kann, soll die Verwahrunummer oder das Geschäftszeichen angegeben werden, und zwar auch in dem Fall, dass die Verfügung von Todes wegen von einer Notarin oder einem Notar errichtet wurde.
- 1.3 Für den Umschlag soll ein Vordruck nach **Anlage 1** verwendet werden. Von der Verwendung des amtlichen Umschlags in Anlage 1 kann abgesehen werden, wenn ein Umschlag (Format DIN C5) mit dem von der Registerbehörde zur Verfügung gestellten Aufdruck für den Testamentsumschlag versehen wird; Abschnitt IV Satz 3 gilt entsprechend.
- 1.4 Wird ein Erbvertrag zwischen Personen, die nicht Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner sind, in Verwahrung genommen, sind die auf die Ehegatten- oder Lebenspartnereigenschaft hinweisenden Textteile des Vordrucks entsprechend zu ändern.
- Sofern an einer Verfügung von Todes wegen mehr als zwei Personen als Erblasserinnen oder Erblasser beteiligt sind, ist für die dritte und jede weitere Person ein besonderer Umschlag zu verwenden. Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes durch Heftung oder in anderer Weise dauerhaft miteinander verbunden. Um zu verhüten, dass die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollen die Umschläge vor dem Einlegen der Verfügung zusammengeheftet werden. Die Verfügung von Todes wegen ist in den oberen Umschlag zu legen; dieser ist zu versiegeln. Anstelle der weiteren Umschläge können auch die von der Registerbehörde zur Verfügung gestellten Aufdrucke für Testamentsumschläge verwendet werden.
- 1.5 Wenn vor Gericht ein Erbvertrag in einem gerichtlichen Vergleich errichtet wird oder sonstige Erklärungen in den Vergleich aufgenommen werden (§ 127 a BGB), nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, nimmt das Gericht für jede Erblasserin und jeden Erblasser einen Ausdruck der Registrierungsbestätigung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 ZTRV zu den Akten.
- 2.
- 2.1 Wird dem Standesamt oder dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin durch die Registrierungsbehörde mitgeteilt, dass bestimmte Verwahrangaben bereits vor Überführung des Testamentsverzeichnisses nach dem TVÜG im Zentralen Testamentsregister registriert wurden, behandelt das Standesamt oder das Amtsgericht Schöneberg in Berlin die entsprechende Verwahrnachricht als gegenstandslos.
- 2.2 Wird dem Standesamt mitgeteilt, dass eine Verwahrunachricht gegenstandslos ist, so ist die Verwahrunachricht besonders abzulegen. Wird im Geburtseintrag auf eine Verwahrunachricht hingewiesen, so ist zu vermerken, dass die Verwahrunachricht gegenstandslos ist, wenn keine weiteren Verwahrunachrichten vorliegen. Satz 2 gilt nicht im Fall der Gegenstandslosigkeit nach Nummer 2.1.

II.

Benachrichtigung des Gerichts oder der Notarin oder des Notars vom Tod der Erblasserin oder des Erblassers

1.

1.1 Wäre die Mitteilung über den Sterbefall (§ 42 Abs. 2 PStV) an ein inzwischen aufgehobenes Gericht oder Staatliches Notariat oder an eine namentlich bezeichnete Notarin oder einen namentlich bezeichneten Notar zu senden und ist bekannt, dass diese Dienststelle aufgehoben ist oder die Notarin oder der Notar aus dem Amt geschieden ist, oder kommt die an die Dienststelle oder das Notariat gerichtete Sterbefallnachricht als unzustellbar zurück, so ist sie an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Sitz der aufgehobenen Dienststelle (Gericht, Staatliches Notariat) oder der Amtssitz der Notarin oder des Notars gelegen war.

1.2 Ist das Testamentsverzeichnis vernichtet, sind die Geburtenregister aber erhalten geblieben, ist die Mitteilung über den Sterbefall dem für den letzten Wohnsitz der verstorbenen Person zuständigen Nachlassgericht zu übersenden.

1.3 Für die Benachrichtigung soll grundsätzlich ein Vordruck nach **Anlage 2** verwendet werden; die persönlichen Daten können auch durch einen auf der Vordruckrückseite abgelisteten Auszug aus dem Sterbeeintrag übermittelt werden. Die Benachrichtigung ist zu unterschreiben. Das Standesamt vermerkt auf der Verwahrunachricht den Tag des Abgangs der Mitteilung über den Sterbefall; bei erneuter Absendung einer als unzustellbar zurückgekommenen Nachricht ist der Vermerk zu ändern.

1.4 Sofern die Möglichkeit besteht, kann die Hauptkartei für Testamente bei dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin die Benachrichtigung im Wege der automatisierten Datenverarbeitung erstellen und per Fernkopie weiterleiten. In diesen Fällen ist die Benachrichtigung mit dem Gerichtssiegel zu versehen; einer Unterschrift bedarf es dann nicht. Die Mitteilung über den Sterbefall wird im Fall der automatisierten Erfassung der Daten vernichtet. Gleiches gilt für die Sterbefallmitteilungen, bei denen sich bei Überprüfung des Datensatzes keine Eintragung ergibt.

2.

2.1 Die benachrichtigte Stelle verfährt nach den Vorschriften der §§ 2259, 2300 Abs. 1 BGB, §§ 348, 350 FamFG.

2.2 Geht bei einem Gericht, das nicht Nachlassgericht ist (beispielsweise bei dem Amtsgericht, bei dem sich eine Verfügung von Todes wegen in besonderer amtlicher Verwahrung oder gemäß § 349 Abs. 2 FamFG, § 2300 Abs. 1 BGB bei den Nachlassakten eines vorverstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners befindet, oder bei dem Gericht, in dessen Akten eine Erklärung enthalten ist, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird), eine Sterbefallnachricht ein, so benachrichtigt es **unverzüglich** das Nachlassgericht vom Eingang der Mitteilung über den Sterbefall und vom Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen, sofern die Verfügung von Todes wegen oder die Erklärung, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, dem Nachlassgericht nicht sofort übersandt werden kann.

2.3 Erhält ein Amtsgericht eine Nachricht nach der vorstehenden Nummer 1.1 und werden die in Betracht kommenden Akten der aufgehobenen Dienststelle oder der Notarin oder des Notars nicht von diesem Amtsgericht verwahrt, so leitet es die Nachricht an das aktenverwahrende Gericht oder an diejenige Stelle weiter, bei der die Akten verwahrt werden.

3. Das Amtsgericht Schöneberg in Berlin gibt in entsprechender Anwendung der vorstehenden Nummer 1 der verwahrenden Stelle vom dem Sterbefall Nachricht.

III.

Die Notarin oder der Notar, bei der oder dem die Sterbefallnachricht eines Standesamtes oder der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin eingeht, hat diese **unverzüglich** an das Nachlassgericht weiterzuleiten, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verfügung von Todes wegen bereits an das Nachlassgericht abgeliefert oder in die besondere amtliche Verwahrung gebracht worden ist. Ist den Angaben des

Standesamtes oder der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin nicht zu entnehmen, welches Gericht als Nachlassgericht zuständig ist, so ist die Stelle zu benachrichtigen, bei der die Verfügung von Todes wegen verwahrt wird.

IV.

Werden amtliche Vordrucke eingeführt, die eine maschinelle Beleglesung ermöglichen, so sind diese Vordrucke zu verwenden. Werden Textverarbeitungsgeräte eingesetzt, kann von der Verwendung der amtlichen Vordrucke in den Anlagen 1 und 2 abgesehen werden. Der **Inhalt** der Benachrichtigungen oder des Umschlags muss in jedem Fall dem Inhalt der durch den Einsatz der Textverarbeitung ersetzten Anlagen 1 und 2 entsprechen.

V.

1. Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.
2. Die Bezugs-AV tritt mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft.
3. Noch vorhandene Bestände der Anlagen 1 bis 5 in der bis zum 31. 12. 2011 geltenden Fassung sind nicht mehr zu verwenden.

An die
Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte
Standesämter
Notarinnen und Notare

— Nds. MBl. Nr. 20/2012 S. 458

Anlage 1

(zu Abschnitt I Nr. 1.3)

Umschlag für Verfügungen von Todes wegen
(Format DIN C5, Größe des Aufdrucks 140 x 195 mm)

ZTR-Verwahrnr.:

Verwahrungsbuch-Nr.:

Personalien der Erblasserin/ des Erblassers	a) der Ehefrau/Frau, der Lebenspartnerin/ des Lebenspartners	b) des Ehemannes/Mannes, des Lebenspartners/der Lebenspartnerin
Geburtsname
Familienname
Vornamen
Geburtstag
Geburtsort, Gemeinde, Kreis
Standesamt und Nr.
....., den Amtsgericht — — Notarin/Notar (Unterschrift)		
Gemeinschaftliches <input type="checkbox"/>	Testament <input type="checkbox"/>	Erbvertrag <input type="checkbox"/>
	Urkunde <input type="checkbox"/>	vom Urkundenrollen-Nr.
der Notarin/ des Notars	in	
Geschäfts-Nr.	des -gerichts	
Nach Ableben	<input type="checkbox"/> des Ehemannes/Mannes, Lebenspartners eröffnet am und wieder verschlossen. <input type="checkbox"/> der Ehefrau/Frau, Lebenspartnerin	
Ort, Datum	_____ Amtsgericht Rechtspfleger/Rechtspflegerin/ Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle (Unterschrift)	

Mitteilung über den Sterbefall gemäß Abschnitt II Nr. 1.3

Standesamt Ort, Datum

An
 — das Amtsgericht —
 — Frau Notarin..... —
 — Herrn Notar..... —
 — das Notariat..... —

Zu der/dem Verfügung von Todes wegen,
 notariellen Urkunde über die Änderung der Erbfolge,
 Urteil/Vergleich,

die/der/das dort unter Verwahrungsbuch-Nr. Geschäfts-Nr. verwahrt wird,
 Urkundenrollen-Nr..... Geschäfts-Nr. errichtet ist,

wird mitgeteilt, dass die nachstehend genannte Person verstorben ist:

Geburtsname	
Familiename	
Vornamen	
geboren am	in
letzter Wohnort	in
Standesamt	Sterberegister-Nr.

Das Standesamt

Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten (Diversionsrichtlinien)

Gem. RdErl. d. MJ, d. MI u. d. MS v. 4. 6. 2012
— 4210-403.103 —

— **VORIS 33310** —

Bezug: Gem. RdErl. v. 15. 1. 2007 (Nds. MBl. S. 115)
— **VORIS 33310** —

1. Grundsätze

1.1 Anlass und Ziele der Richtlinien

Wenn Jugendliche und Heranwachsende leichte bis mittlere Verfehlungen begehen, handelt es sich häufig um entwicklungsbedingtes und deswegen einmaliges oder episodenhaftes Verhalten, welches auch ohne Verurteilung nicht wiederholt wird oder sich verfestigt (jugendtypisches Fehlverhalten). In den §§ 45 und 47 JGG ist eine Reihe von Möglichkeiten vorgesehen, von der Verfolgung Jugendlicher und Heranwachsender abzusehen und Strafverfahren einzustellen (Diversions). Andererseits können kleine und mittlere Verfehlungen auch Ausdruck eines erzieherischen Defizits bis hin zum Beginn der Entwicklung einer kriminellen Karriere sein. Aufgabe der Polizei und Staatsanwaltschaften ist es, in allen Fällen zeitnah, im Einzelfall erzieherisch angemessen, verhältnismäßig und nötigenfalls abgestuft auf Verfehlungen zu reagieren.

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ist eine förmliche jugendgerichtliche Verurteilung in Fällen jugendtypischen Fehlverhaltens erzieherisch in der Regel nicht erforderlich. Sie kann auch im Hinblick auf die Behandlung vergleichbarer Straftaten anderer junger oder erwachsener Personen unverhältnismäßig sein. Eine jugendgerichtliche Verurteilung kann sogar aufgrund von Stigmatisierungseffekten erzieherisch verfehlt sein.

Das Diversionsverfahren bietet demgegenüber die Möglichkeit, sehr kurzfristig und damit erzieherisch besonders wirksam auf Verfehlungen zu reagieren. Im Diversionsverfahren können geeignete erzieherische Maßnahmen ergriffen werden, die weiteren Verfehlungen entgegen wirken.

Diese Richtlinien sollen den Staatsanwaltschaften Hinweise und Anregungen für eine vermehrte Nutzung der in den §§ 45 und 47 JGG eröffneten informellen Erledigungsmöglichkeiten geben, die polizeiliche Ermittlungstätigkeit in geeigneten Fällen auf dieses Ziel ausrichten und für eine sachgerechte Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren gemäß § 38 JGG i. V. m. § 52 SGB VIII in diesen Fällen sorgen.

Die Zusammenarbeit und Vernetzung der im Jugendstrafverfahren beteiligten Behörden und Institutionen soll gefördert werden. Durch die Richtlinien soll zugleich — soweit dies im Einzelfall erzieherisch angemessen ist — eine Gleichbehandlung gleich gelagerter Fälle erreicht werden.

1.2 Allgemeines

1.2.1 Entscheidungskompetenz

Über die Durchführung der Diversions entscheiden die Staatsanwaltschaften und Gerichte. Sie haben dabei mit Blick auf die erzieherischen Erfordernisse im Einzelfall einen weiten Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum. Die Polizei und die Jugendhilfe im Strafverfahren stellen deshalb eine Diversions nicht konkret in Aussicht, sollen aber in geeigneten Fällen jederzeit Anregungen zur Diversions geben, erforderlichenfalls verbunden mit Anregungen für bestimmte erzieherische Maßnahmen. Die Polizei kann mit der Durchführung des erzieherischen Gesprächs, die Jugendhilfe durch Einleitung geeigneter Maßnahmen die Voraussetzung für eine mögliche Diversions schaffen. In Zweifelsfällen kann aus erzieherischen Gründen eine vorherige Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht geboten erscheinen.

1.2.2 Vorrang der Unschuldsvermutung

Liegt ein hinreichender Tatverdacht nicht vor, ist eine Diversions nach § 45 JGG nicht zulässig. Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO haben stets Vorrang vor Diversionsentscheidungen.

Liegen die Voraussetzungen des § 3 JGG nicht vor, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ohne Anwendung des § 45 JGG mangels strafrechtlicher Verantwortlichkeit ein.

Liegen die Voraussetzungen eines Freispruchs vor, stimmt die Staatsanwaltschaft einem Vorgehen nach § 47 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 JGG nicht zu.

1.2.3 Behandlung von Privatklagedelikten

Die Vorschrift des § 45 JGG verdrängt nicht die Möglichkeit einer Einstellung des Strafverfahrens bei Privatklagedelikten. Dies gilt auch bei Jugendlichen, sofern nicht Gründe der Erziehung oder ein berechtigtes Interesse der oder des Verletzten, das dem Erziehungszweck nicht entgegensteht, ein Einschreiten von Amts wegen erfordern (§ 80 Abs. 1 JGG). Liegen die Voraussetzungen der Verfolgung eines Privatklagedelikt nicht vor, so stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ohne Anwendung des § 45 JGG mangels öffentlichen Interesses ein.

1.2.4 Abwägung gegenüber den §§ 153, 153 a, 154 StPO und § 31 a BtMG

Die Diversionsregelungen in den §§ 45 und 47 JGG stehen der Möglichkeit einer Einstellung des Strafverfahrens nach den §§ 153, 153 a und 154 StPO sowie nach § 31 a BtMG nicht entgegen. Die Staatsanwaltschaft prüft, ob bei Verfehlungen eine Einstellung bereits nach diesen Vorschriften möglich ist. Dabei berücksichtigt sie, dass eine solche Verfahrensweise mögliche Stigmatisierungseffekte durch die Eintragung der Verfahrenseinstellung im Erziehungsregister vermeidet. Sie berücksichtigt im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung auch, dass bei Erwachsenen eine entsprechende Registrierung nicht erfolgt.

1.2.5 Keine Diversions bei ernsthaftem Bestreiten

Die Vorschriften der §§ 45 und 47 JGG werden nicht angewendet, wenn die beschuldigte Person die Tatbegehung substantiiert oder sonst ernsthaft bestreitet.

1.2.6 Verhältnismäßigkeit

Die mit dem Vorgehen nach § 45 oder § 47 JGG einhergehenden erzieherischen Maßnahmen dürfen nicht belastender wirken als ein Jugendgerichtsverfahren mit förmlicher Sanktion.

Die Nutzung des Diversionsverfahrens ist bei gleicher erzieherischer Eignung einem förmlichen jugendgerichtlichen Verfahren grundsätzlich vorzuziehen. Dies gilt auch, wenn sich nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand klären lässt, ob ein förmliches jugendgerichtliches Verfahren eine bessere erzieherische Einwirkung als das Diversionsverfahren gewährleistet.

1.2.7 Anwendung auf Heranwachsende

Die Vorschriften der §§ 45 und 47 JGG und diese Richtlinien finden auch auf Heranwachsende Anwendung, sofern nach § 105 Abs. 1 JGG Jugendstrafrecht angewendet wird. Die Entscheidung darüber obliegt den Staatsanwaltschaften und Gerichten. Die Polizei und die Jugendhilfe im Strafverfahren können unter Hinweis auf tatsächliche Umstände des Einzelfalles Einschätzungen zu den Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG abgeben.

1.3 Anwendungsbereich

1.3.1 Sachlicher Anwendungsbereich

Bei den in der **Anlage 1** aufgeführten Straftaten kommt regelmäßig ein Vorgehen gemäß den §§ 45 und 47 JGG in Betracht. Der Katalog dient als Orientierungshilfe für die Verfahrensbeteiligten. Er hindert die Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht, auch in anderen Fällen entsprechend zu verfahren oder unter den gegebenen Voraussetzungen von anderen Reaktionsmöglichkeiten Gebrauch zu machen. Maßgebend für die Diversionsentscheidung sind hierbei die sich aus den Gesamtumständen ergebende mindere Schwere der Verfehlung sowie die bestehenden Anhaltspunkte für jugendtypisches Fehlverhalten, wie z. B. leichtsinniges, unbekümmertes, ziel- und planloses Handeln aus der Situation heraus, oft getragen von Geltungsbedürfnis oder Erlebnishunger, wie es bei Jugendlichen und Heranwachsenden häufig vorkommt. Bei

Anwendung des § 45 JGG oder Zustimmung nach § 47 JGG sind in atypischen Fällen die Gründe für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft aktenkundig zu machen.

1.3.2 Persönlicher Anwendungsbereich

Diversion setzt in der Regel eine glaubhaft geständige Person voraus, die erstmals strafrechtlich in Erscheinung tritt.

Wie erstmals strafrechtlich in Erscheinung getreten sind in der Regel auch solche Beschuldigten zu behandeln, die ein Delikt begehen, das von einer früheren Tat entweder nach Art des geschützten Rechtsguts so erheblich abweicht oder nach den Umständen der Tatbegehung jedenfalls nicht erheblich schwerwiegender erscheint als die Vortat oder bei dem die Vortat so lange zurückliegt, dass ein Zusammenhang der Taten, der der weiteren Legalbewährung abträglich sein könnte, nicht besteht.

Eine Diversion kann auch angezeigt sein bei Wiederholungstaten jugendtypischen Fehlverhaltens, sofern durch das Diversionsverfahren oder sonst eine ausreichende erzieherische Einwirkung sichergestellt wird, sodass keine weiteren Straftaten zu erwarten sind.

In Fällen erneuter Delinquenz (Absatz 2 oder 3) ist stets zu prüfen, ob die Verfehlung nicht Ausdruck eines erheblichen erzieherischen Defizits bis hin zum möglichen Beginn der Entwicklung einer kriminellen Karriere ist oder das Vorgehen nach § 45 oder § 47 JGG von der beschuldigten Person als Nachgiebigkeit gegenüber der Verletzung von Straftatbeständen missverstanden werden kann. In diesen Fällen soll von der Diversion kein Gebrauch gemacht werden.

Eine Diversion soll nicht erfolgen, wenn aufgrund konkreter Tatsachen zu erwarten ist, dass sich die beschuldigte Person das Verfahren sowie etwaige erzieherische Maßnahmen nicht zur Warnung dienen lassen und künftig weitere Straftaten begehen wird.

2. Verfahren

2.1 Polizei

2.1.1 Verfahren bei möglicher informeller Verfahrenserledigung

Die Polizei prüft möglichst frühzeitig das Vorliegen der Voraussetzungen der Diversion. Liegt aus Sicht der Polizei ein geeigneter Fall vor, wendet sie die Polizeidienstvorschrift „Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei“ — PDV 382 — mit der Maßgabe an, dass über eine verantwortliche Vernehmung und einen Kontakt mit den Erziehungsberechtigten hinaus weitere Ermittlungen im sozialen Umfeld in der Regel unterbleiben, um Beschuldigte nicht über das unvermeidbare Maß bloßzustellen. Die Ermittlungen zur Tat werden auf das Notwendigste beschränkt und kurzfristig durchgeführt. Die Vorgänge werden danach unverzüglich der Staatsanwaltschaft übersandt.

Durch die Polizei sollen insbesondere folgende für eine Divisionsentscheidung bedeutsamen Umstände ermittelt und aktenkundig gemacht werden:

- a) Einschätzung, ob außer den bereits von der Tatentdeckung und den polizeilichen Ermittlungen ausgehenden Wirkungen weiterer erzieherischer Bedarf besteht; falls dies bejaht wird, sollen die Gründe angegeben werden;
- b) erzieherische Maßnahmen, die bereits erfolgt oder eingeleitet worden sind, wie etwa
 - Wirkung eines durchgeführten erzieherischen Gesprächs,
 - erfolgte Entschuldigung bei den Geschädigten,
 - geleisteter Schadenersatz oder Wiedergutmachung,
 - die Bereitschaft der Beschuldigten und der Geschädigten — soweit diese Anzeige erstattet haben — zum Täter-Opfer-Ausgleich (TOA),
 - erfolgte oder konkret zu erwartende Maßnahmen der Erziehungsberechtigten, der Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle oder der Jugendhilfe,

- nachteilige Folgen der Tat für die beschuldigte Person wie etwa materielle oder gesundheitliche Folgen oder der Verlust des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes,
- freiwilliger und wirksamer Verzicht auf Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,
- freiwillige und wirksame Einwilligung in die Löschung unrechtmäßig erworbener oder hergestellter Ton- und Bildaufzeichnungen sowie EDV-Programme oder in die Herausgabe sonstiger durch die Tat erworbener Gegenstände.

Im Rahmen der Ermittlungen (Absatz 1) macht die Polizei darüber hinaus folgende für die Diversion bedeutsamen Umstände aktenkundig und ermittelt nötigenfalls ergänzend:

- a) bei Jugendlichen: ersichtliche Umstände, die darauf schließen lassen können, dass die beschuldigte Person zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung nicht reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 JGG),
- b) bei Heranwachsenden: erkennbare Umstände, die für die Beurteilung von Bedeutung sind, ob die beschuldigte Person zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand oder es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt (§ 105 Abs. 1 JGG).

2.1.2 Erzieherisches Gespräch

Liegt ein glaubhaftes Geständnis der beschuldigten Person vor, ist der verwirklichte Straftatbestand eindeutig zu bestimmen und hält die Polizei ein erzieherisches Gespräch als Maßnahme für angemessen, arbeitet sie die Verfehlung in einem solchen Gespräch unter Berücksichtigung des Leitfadens „Erzieherisches Gespräch“ des LKA mit der beschuldigten Person auf und verdeutlicht den Unrechtsgehalt der Tat. Bei Minderjährigen sollen nach Möglichkeit bereits von Amts wegen die Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden. Auf Verlangen der beschuldigten Person oder einer oder eines Erziehungsberechtigten ist der oder dem Erziehungsberechtigten, einer Verteidigerin oder einem Verteidiger die Teilnahme am Gespräch zu gestatten.

Das Gespräch ist in angemessener Form zu gestalten, wobei insbesondere das Alter und die Persönlichkeit der beschuldigten Person berücksichtigt werden. Es soll bewirken, dass diese zu der Einsicht gelangt, dass ihr Verhalten nicht richtig war. Es können Ratschläge erteilt werden, wie der Rechtsfrieden zwischen der beschuldigten Person und den Geschädigten wiederhergestellt werden kann. Beschuldigte sind darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens sowie ggf. die Art der Verfahrenseinstellung (siehe auch Nummern 1.2.3 und 1.2.4) der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht obliegt und auch im Fall einer Verfahrenseinstellung nach § 45 oder § 47 JGG eine Eintragung in das Erziehungsregister erfolgt.

Widerspricht einer der Erziehungsberechtigten, die Verteidigerin oder der Verteidiger der Durchführung des erzieherischen Gesprächs, so unterbleibt dies. Dies wird aktenkundig gemacht.

Über das erzieherische Gespräch ist ein Bericht zu erstellen, der mit der Akte der Staatsanwaltschaft vorzulegen ist. Der Bericht soll unter Verwendung des in **Anlage 2** wiedergegebenen Vordrucks erstellt werden. Kann der Vordruck nicht verwendet werden, so wird ein inhaltsgleicher Aktenvermerk erstellt.

Es ist sicherzustellen, dass nur besonders geschulte und erfahrene polizeiliche Sachbearbeiterinnen und polizeiliche Sachbearbeiter erzieherische Gespräche führen.

2.1.3 Verfahren in anderen Fällen

In den anderen Fällen ermittelt die Polizei nach pflichtgemäßem Ermessen (PDV 382) und legt die Vorgänge sodann der Staatsanwaltschaft vor.

2.2 Staatsanwaltschaft

2.2.1 Prüfung der Diversionsvoraussetzungen

Die Staatsanwaltschaft prüft in jeder Lage des Verfahrens vor dem Urteil, ob eine Entscheidung im Rahmen der Diversion möglich ist. Anregungen des Gerichts, der Polizei und der Jugendhilfe im Strafverfahren werden unter Berücksichtigung der Sachnähe und Fachkompetenz der anregenden Stelle geprüft. Hält die Staatsanwaltschaft eine Diversion für angemessen, führt sie nach Möglichkeit deren Voraussetzungen kurzfristig herbei.

2.2.2 Beschleunigte Bearbeitung

Verfahren, in denen eine Diversion ersichtlich konkret in Betracht kommt, werden möglichst kurzfristig bearbeitet und abgeschlossen. Es ist jedoch in der Regel geboten, den Eingang des Auszugs aus dem Bundeszentralregister und dem Erziehungsregister abzuwarten. In jedem Fall erfolgt eine Prüfung der Diversionsvoraussetzungen anhand der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensliste. Regt die Staatsanwaltschaft gegenüber der Jugendhilfe oder dem Gericht erzieherische Maßnahmen nach § 45 Abs. 2 oder 3 JGG an, setzt sie sich für die kurzfristige Durchführung der Maßnahmen ein.

2.2.3 Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 Abs. 1 JGG

Bei jugendtypischem Fehlverhalten prüft die Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der polizeilichen Einschätzung, ob außer den bereits von der Tatentdeckung und dem Ermittlungsverfahren einschließlich des erzieherischen Gesprächs ausgehenden Wirkungen auf die Beschuldigten erzieherische Maßnahmen aufgrund eines konkreten erzieherischen Bedarfs der Beschuldigten erforderlich sind. Ist dies nicht der Fall, so ist regelmäßig bereits ein Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 Abs. 1 JGG angezeigt. Dies gilt auch, wenn erzieherische Maßnahmen von anderer Seite eingeleitet oder durchgeführt worden sind, jedoch nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft nicht notwendig sind oder waren.

Das Absehen von der Strafverfolgung erfolgt in diesen Fällen ohne Einschaltung des Gerichts. Die Einschaltung der Jugendhilfe im Strafverfahren soll nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen, sofern die Stellungnahme für die Einschätzung erzieherischer Defizite tatsächlich erforderlich ist.

Die Einstellungsnachricht an die beschuldigte Person soll in erzieherisch geeigneter Weise auf die Gründe für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens eingehen. Sie enthält den Hinweis auf die Folgen einer Eintragung in das Erziehungsregister.

2.2.4 Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG

Kommt ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 JGG nicht in Betracht, prüft die Staatsanwaltschaft, ob eine informelle Erledigung im Hinblick auf durchgeführte oder eingeleitete erzieherische Maßnahmen insbesondere der Erziehungsberechtigten, der Jugendhilfe, der Schule, der Ausbildungsstelle oder im Hinblick auf das erzieherische Gespräch durch die Polizei in Betracht kommt. Dabei berücksichtigt sie, dass diese Stellen aufgrund ihrer Sachnähe und Fachkompetenz häufig eine sehr gute Kenntnis von den erzieherischen Bedürfnissen der beschuldigten Person haben. Erscheinen bereits durchgeführte oder eingeleitete Maßnahmen ausreichend, so sieht die Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG ab. Diese Vorgehensweise kann auch bei einer Wiederholungstat und auch in Fällen bis hin zur mittleren Kriminalität geboten sein.

Die Staatsanwaltschaft kann die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 JGG selbst schaffen. Hierzu kann sie insbesondere mit Beschuldigten ein erzieherisches Gespräch führen. Darin soll die Verfehlung aufgearbeitet und der Unrechtsgehalt der Tat verdeutlicht werden. Bei Minderjährigen sollen nach Möglichkeit bereits von Amts wegen die Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden. Auf Verlangen der beschuldigten Person oder einer oder eines Erziehungsberechtigten ist der oder dem Erziehungsberechtigten oder einer Verteidigerin oder einem Verteidiger die Teilnahme am Gespräch zu gestatten. Das Gespräch ist in angemessener Form zu gestalten, wobei insbe-

sondere das Alter und die Persönlichkeit der beschuldigten Person berücksichtigt werden. Es soll bewirken, dass diese zu der Einsicht gelangt, dass ihr Verhalten nicht richtig war. Es können Ratschläge erteilt werden, wie der Rechtsfrieden zwischen der beschuldigten Person und den Geschädigten wiederhergestellt werden kann. Beschuldigte sind darauf hinzuweisen, dass auch bei einer Verfahrenseinstellung nach § 45 JGG eine Eintragung in das Erziehungsregister erfolgt.

Die Staatsanwaltschaft kann auch erzieherische Maßnahmen gegenüber den Erziehungsberechtigten oder der Jugendhilfe anregen. Dies gilt auch für den TOA. Die Teilnahme der Beschuldigten an erzieherischen Maßnahmen ist freiwillig. Die Anregung und Durchführung unterbleiben, wenn einer der Erziehungsberechtigten, die Verteidigerin oder der Verteidiger widerspricht.

Erfolgt die Anregung von Maßnahmen durch die Staatsanwaltschaft, so kann das Strafverfahren im Hinblick auf die zu erwartende Durchführung vorläufig eingestellt werden. Die Staatsanwaltschaft sieht von der Strafverfolgung endgültig ab, wenn der erzieherische Zweck der Maßnahmen erreicht ist. Dies ist spätestens nach Durchführung der Maßnahmen anzunehmen.

Das Absehen von der Strafverfolgung erfolgt in diesen Fällen ohne Einschaltung des Gerichts. Eine Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren kann in Fällen des § 45 Abs. 2 JGG geboten erscheinen, um den Erziehungsbedarf zu ermitteln oder geeignete erzieherische Maßnahmen zu finden. Sie kann auch angezeigt sein, um zu ermitteln, ob und welche Leistungen der Jugendhilfe gewährt werden, die ein Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG ohne weitere Maßnahmen ermöglichen (§ 52 Abs. 2 SGB VIII). Schlägt die Jugendhilfe andere als zunächst angeregte erzieherische Maßnahmen vor, prüft die Staatsanwaltschaft, ob ein Absehen von der Strafverfolgung auch im Hinblick auf diese Maßnahmen geboten ist. Dabei berücksichtigt sie die besondere Fachlichkeit und Sachnähe der Jugendhilfe.

Die Einstellungsnachricht an die beschuldigte Person soll in erzieherisch geeigneter Weise auf die Gründe für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens eingehen. Sie enthält den Hinweis auf die Folgen einer Eintragung in das Erziehungsregister.

2.2.5 Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 Abs. 3 JGG

Erst wenn eine Verfahrenserledigung nach § 45 Abs. 1 und 2 JGG aus erzieherischen oder anderen Gründen nicht ausreichend erscheint, kommt das richterliche Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG in Betracht. Geeignet hierfür sind namentlich Wiederholungsfälle leichter bis mittlerer Kriminalität, die ohne die Förmlichkeit einer Antrags- oder Anklageschrift eine schnelle und unmittelbare Reaktion erfordern. Die Befassung des Gerichts mit dem Ziel einer Ermahnung sollte die Ausnahme sein, etwa wenn Beschuldigte in größerer Entfernung vom Sitz der Staatsanwaltschaft wohnen. In der Regel genügt in diesen Fällen ein normverdeutlichendes Gespräch der Staatsanwaltschaft zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 45 Abs. 2 JGG.

Eine vorherige Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren kann in Fällen des § 45 Abs. 3 JGG geboten erscheinen, um den Erziehungsbedarf zu ermitteln oder geeignete erzieherische Maßnahmen zu finden. Regt die Staatsanwaltschaft das richterliche Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG an, so unterrichtet sie davon zugleich die Jugendhilfe im Strafverfahren unter Mitteilung des Tatvorwurfs, es sei denn, diese hat bereits Kenntnis.

Die Einstellungsnachricht an die beschuldigte Person soll in erzieherisch geeigneter Weise auf die Gründe für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens eingehen. Sie enthält den Hinweis auf die Folgen einer Eintragung in das Erziehungsregister.

2.2.6 Entscheidungen nach den §§ 47 und 76 bis 78 JGG

Kommt ein Absehen von der Verfolgung gemäß § 45 JGG bei Jugendlichen nicht in Betracht und liegen die Voraussetzungen des § 76 Satz 1 JGG vor, stellt die Staatsanwaltschaft

anstelle einer Anklageerhebung in der Regel den Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren gemäß den §§ 76 bis 78 JGG.

Die Staatsanwaltschaft soll bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach Erhebung der öffentlichen Klage jugendgerichtlichen Einstellungsanregungen nach § 47 JGG zustimmen, sofern sich die Umstände seit der Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft so geändert haben, dass ein Absehen von der weiteren Strafverfolgung nunmehr angemessen erscheint. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn geeignete Maßnahmen der Jugendhilfe oder von anderer Seite eingeleitet oder durchgeführt worden sind. Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, die Zustimmung zu einer richterlichen Anregung nach § 47 JGG in der Hauptverhandlung zu verweigern, soll sie die Jugendhilfe im Strafverfahren zuvor anhören, sofern deren Stellungnahme noch nicht vorliegt.

2.2.7 Vermerk für die Eintragung in das Erziehungsregister

Sieht die Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung nach § 45 JGG ab, so vermerkt die Dezernentin oder der Dezernent die Straftatbestände in den Akten, wegen derer ein hinreichender Tatverdacht besteht. Hinsichtlich der Form gelten die Regelungen für die rechtliche Bezeichnung der Tat und die angewendeten Vorschriften in der Urteilsformel entsprechend (§ 260 Abs. 4 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 5 Satz 1 StPO). Die Serviceeinheiten nehmen den Vermerk zur Grundlage für die Eintragung in das Erziehungsregister.

In Fällen des § 47 JGG dient die Antrags- oder Anklageschrift als Grundlage für die Eintragung in das Erziehungsregister, es sei denn, dass sich aus der gerichtlichen Einstellungsentscheidung etwas anderes ergibt. In Zweifelsfällen entscheidet die Dezernentin oder der Dezernent der Staatsanwaltschaft über den Inhalt der Eintragung.

2.2.8 Information über örtliche Diversionen

Alle mit Jugendstrafverfahren befassten Dezernentinnen und Dezernenten bei den Staatsanwaltschaften werden zu Beginn ihrer Tätigkeit und bei Bedarf wiederholt oder ergänzend auf die bestehenden örtlichen Diversionen und ambulanten Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige, die auch im Rahmen der Diversion genutzt werden können, hingewiesen.

2.3 Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Jugendhilfe im Strafverfahren entscheidet über die Art ihrer Beteiligung am Diversionsverfahren sowie über die Durchführung und Überwachung erzieherischer Maßnahmen in eigener fachlicher Kompetenz. Sie prüft jedoch frühzeitig, ob für Beschuldigte Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat die Jugendhilfe im Strafverfahren die Staatsanwaltschaft oder das Gericht um-

gehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistungen ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglichen.

3. Zusammenarbeit der Behörden

3.1 Fallbezogene Zusammenarbeit

In Diversionsverfahren arbeiten die Staatsanwaltschaft, die Polizei sowie die Jugendhilfe im Strafverfahren vertrauensvoll im Rahmen ihrer rechtlichen Kompetenzen zusammen. Gemeinsames Ziel ist die zeitnahe und erzieherisch wie rechtlich angemessene Reaktion auf jugendtypische Verfehlungen sowie die Verhinderung weiterer Straftaten, die der Entwicklung der Jugendlichen und Heranwachsenden zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entgegen stehen können.

3.2 Verfahrensübergreifende Zusammenarbeit

Darüber hinaus arbeiten Staatsanwaltschaft und Polizei verfahrenübergreifend zusammen

- zur Verbesserung der Bearbeitung von Einzelfällen,
- zum gegenseitigen Kennenlernen und Förderung des Verständnisses der jeweiligen Rollen und Befugnisse,
- zur Vertiefung der Erkenntnisse über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Jugendstrafrechts,
- zum Austausch über Hintergründe und Erscheinungsformen örtlicher Jugendkriminalität sowie
- zur Fortentwicklung der Diversion unter Berücksichtigung spezieller örtlicher Gegebenheiten.

Die Staatsanwaltschaft oder die Polizei laden bei Bedarf mindestens einmal jährlich zu gemeinsamen Dienstbesprechungen ein.

Zu diesen gemeinsamen Dienstbesprechungen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzuladen. Bei Bedarf sind auch Angehörige der örtlichen Jugendgerichte und der mit der Betreuung junger Straffälliger vor Ort befassten Träger der freien Jugendhilfe einzuladen.

4. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 7. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 6. 2012 außer Kraft.

An
die Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften
die Polizeidirektionen
das Landeskriminalamt Niedersachsen
die Polizeiakademie Niedersachsen
die Region Hannover, Gemeinden und Landkreise

Diversion oder eine anderweitige Einstellung des Verfahrens trotz bestehenden Tatverdachts kommen insbesondere bei folgenden Delikten (einschließlich des Versuchs einer entsprechenden Straftat) in Betracht:

1. § 123 StGB: Hausfriedensbruch;
2. § 142 StGB: unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, wenn
 - lediglich fremder Sachschaden bis 500,— EUR vorliegt,
 - keine Beeinträchtigung durch Alkohol oder andere berauschende Mittel erkennbar ist und
 - die erforderlichen Feststellungen nachträglich ermöglicht werden oder die Wiedergutmachung des Schadens konkret in Aussicht steht;
3. §§ 145, 145 d StGB: Missbrauch von Notrufen und Vortäuschen einer Straftat bei jugendtypischer Motivation oder Situation;
4. §§ 185 bis 187 StGB: Beleidigung und leichte Fällen übler Nachrede oder Verleumdung;
5. § 202 StGB: Verletzung des Briefgeheimnisses;
6. §§ 223, 229 StGB: vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung bei leichten Folgen oder geringer Schuld;
7. §§ 240, 241 StGB: leichte Fälle der Nötigung oder Bedrohung;
8. § 242 StGB: Diebstahl;
9. § 243 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 StGB: schwerer Diebstahl;
10. § 246 StGB: Unterschlagung;
11. § 248 b StGB: unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs;
12. § 248 c StGB: Entziehung elektrischer Energie;
13. § 253 StGB: Erpressung;
14. § 259 StGB: Hehlerei;
15. § 263 Abs. 1 und 2 StGB: Betrug;
16. § 265 a StGB: Erschleichen von Leistungen;
17. § 266 StGB: Untreue;
18. § 267 Abs. 1 und 2 StGB: leichte Fälle der Urkundenfälschung bei jugendtypischer Motivation oder Situation;
19. §§ 303, 304 StGB: Sachbeschädigung bei jugendtypischer Motivation oder Situation;
20. § 21 StVG: vorsätzliches oder fahrlässiges Fahren ohne Fahrerlaubnis mit Kleinkraftfahrzeugen sowie mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen oder Feldwegen, wenn keine Gefährdung Dritter erfolgt ist;
21. §§ 1, 6 des Pflichtversicherungsgesetzes: vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz, sofern keine Gefährdung Dritter erfolgt ist;
22. §§ 95 AufenthG: leichte Verstöße gegen das AufenthG;
23. § 85 AsylVfG: leichte Verstöße gegen das AsylVfG;
24. § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (im Folgenden: KunstUrhG): leichte Verstöße gegen das KunstUrhG;
25. §§ 106 bis 108, 108 b Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes: leichte Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz, wenn
 - wirksam auf die Rückgabe der Vervielfältigungsstücke verzichtet oder
 - in deren Löschung oder Vernichtung eingewilligt wird;
26. § 52 Abs. 3 und 4 WaffG: leichte Verstöße gegen das WaffG bei jugendtypischer Motivation oder Situation, wenn wirksam auf die Rückgabe der tatbezogenen Gegenstände verzichtet wird;
27. § 29 Abs. 5, § 31 BtMG: leichte Verstöße gegen das BtMG.

Richtwerte:
Wert der Tatobjekte
bis 100,— EUR

bei Delikten
betreffend Fahrräder
bis 500,— EUR

Der vorstehende Katalog soll vor allem der Polizei als Orientierungshilfe dienen, in welchen Fällen die Staatsanwaltschaften regelmäßig eine Diversion oder anderweitige Einstellung des Verfahrens prüfen. Er enthält keine abschließende Aufzählung. Diversionsgeeignet können auch andere Verfehlungen sein, sofern Anhaltspunkte für jugendtypisches Fehlverhalten vorliegen, z. B. leichtsinniges, unbekümmertes, ziel- und planloses Handeln aus der Situation heraus, oft getragen von Geltungsbedürfnis oder Erlebnishunger, wie es bei Jugendlichen und Heranwachsenden häufig vorkommt.

_____, den _____

Vorgangsnummer**Bericht über ein erzieherisches Gespräch**Beschuldigte/
Beschuldigter:_____
Name_____
Vorname_____
geb. am_____
in_____
Wohnort_____
Straße_____
Beruf/Tätigkeit/Schule

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter zugegen

 Ja Nein_____
Name_____
Vorname_____
Wohnort_____
Straße_____
Name_____
Vorname_____
Wohnort_____
Straße

Verfehlung: _____

Ergebnis des Gesprächs:

Besteht außer den bereits von der Tatentdeckung und den polizeilichen Ermittlungen ausgehenden Wirkungen weiterer erzieherischer Bedarf?

 Ja Nein

Falls ja: Gründe und erzieherischer Bedarf:

Erzieherische Maßnahmen, die — abgesehen vom erzieherischen Gespräch — bereits erfolgt oder eingeleitet sind:

Die beschuldigte Person wurde darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens sowie ggf. die Art der Verfahrenseinstellung der Staatsanwaltschaft obliegt und dass auch im Fall einer Verfahrenseinstellung nach § 45 oder § 47 JGG eine Eintragung in das Erziehungsregister erfolgt.

Eine Einstellung des Strafverfahrens wird

 empfohlen. ggf. empfohlen. nicht empfohlen.

Im Auftrag

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Wasserentnahmegebühr und Abwasserabgabe; Vollzug der §§ 21 bis 28 NWG, des § 11 Nds. AG AbwAG und Anwendung der AO

RdErl. d. MU v. 5. 6. 2012 — 25-62005/N —

— VORIS 28200 —

Bezug: RdErl. v. 29. 3. 2007 (Nds. MBl. S. 282)
— VORIS 28200 —

Nach § 25 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), und § 11 Nds. AG AbwAG i. d. F. vom 24. 3. 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), sind für die Festsetzung und Erhebung der Wasserentnahmegebühr und der Abwasserabgabe die Vorschriften der AO entsprechend anzuwenden. Für die Stundung, Niederschlagung und Billigkeitsmaßnahmen treten diese Vorschriften an die Stelle des § 59 LHO und der entsprechenden Verwaltungsvorschriften.

Die Zuständigkeiten und Zustimmungsvorbehalte für diese Aufgaben werden wie folgt geregelt:

1. Stundung nach § 222 AO

Für Entscheidungen über die Stundung sind nach § 222 AO die jeweils für die Festsetzung und Erhebung der Wasserentnahmegebühr oder Abwasserabgabe zuständigen Wasserbehörden zuständig.

Stundungsentscheidungen der unteren Wasserbehörden und des NLWKN bedürfen der Zustimmung der obersten Wasserbehörde, wenn im Einzelfall Beträge über 100 000 EUR gestundet werden sollen oder eine Stundung über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten vorgesehen ist.

Stundungen sind stets unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszusprechen.

2. Niederschlagung nach § 261 AO

Für Entscheidungen über die Niederschlagung sind nach § 261 AO die jeweils für die Festsetzung und Erhebung der Wasserentnahmegebühr oder Abwasserabgabe zuständigen Wasserbehörden zuständig.

Niederschlagungen der unteren Wasserbehörden und des NLWKN bedürfen der Zustimmung der obersten Wasserbehörde, wenn im Einzelfall Beträge über 25 000 EUR befristet oder unbefristet niedergeschlagen werden sollen.

3. Billigkeitsentscheidungen, Verzicht auf Stundungs- und Aussetzungszinsen nach den §§ 163, 227, 234 Abs. 2 und § 237 AO

Im Festsetzungs- und Erhebungsverfahren können im Fall von Billigkeitsmaßnahmen Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis zum Ausgleich unbilliger Härten niedriger festgesetzt (§ 163 Abs. 1 AO) oder ganz oder teilweise erlassen (§ 227 AO) werden.

Dabei kann sich die Unbilligkeit aus sachlichen Gründen (Widerspruch zu den Grundsätzen der Gleichheit, des Vertrauensschutzes, von Treu und Glauben, der Zumutbarkeit oder zu dem der gesetzlichen Regelung innewohnenden Zweck sowie Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit) sowie aus persönlichen Gründen (Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz oder unverschuldete mangelnde Leistungsfähigkeit und kein Verstoß gegen die Interessen der Allgemeinheit) ergeben.

Dieselben Voraussetzungen gelten auch für den ganzen oder teilweisen Verzicht auf Stundungszinsen nach § 234 AO oder auf Aussetzungszinsen nach § 237 Abs. 4 AO.

Für Billigkeitsmaßnahmen nach den §§ 163 und 227 AO sowie für den Verzicht auf Stundungszinsen nach § 234 Abs. 2 AO und auf Aussetzungszinsen nach § 237 AO sind die jeweils für die Festsetzung und Erhebung der Wasserentnahmegebühr oder Abwasserabgabe zuständigen Wasserbehörden zu-

ständig. Entscheidungen der unteren Wasserbehörden und des NLWKN nach den §§ 163 und 227 AO bedürfen jedoch der Zustimmung der obersten Wasserbehörde für Beträge von im Einzelfall über 25 000 EUR.

4. Absehen von der Festsetzung nach § 156 Abs. 2 AO

Für Entscheidungen über das Absehen von der Festsetzung der Wasserentnahmegebühr oder Abwasserabgabe sind nach § 156 Abs. 2 AO die jeweils für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr zuständigen Wasserbehörden zuständig.

Entscheidungen der unteren Wasserbehörden und des NLWKN nach § 156 Abs. 2 AO bedürfen der Zustimmung der obersten Wasserbehörde, wenn der Betrag, von dessen Festsetzung abgesehen werden soll, im Einzelfall 25 000 EUR übersteigt.

5. Säumniszuschläge und Stundungszinsen nach den §§ 234 und 238 bis 240 AO

Die Berechnung und Festsetzung der Säumniszuschläge (§ 240 AO) und Stundungszinsen (§§ 234, 238 und 239 AO) im Rahmen der Festsetzung und Erhebung der Wasserentnahmegebühr und der Abwasserabgabe obliegen den jeweils zuständigen Wasserbehörden.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 6. 2012 außer Kraft.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte

— Nds. MBl. Nr. 20/2012 S. 468

Bischöflich Münstersches Offizialat

Urkunde über die Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius in Neuenkirchen in die Katholische Kirchengemeinde St. Viktor in Damme

Art. 1

Errichtung; Name

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden gliedere ich die Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius in Neuenkirchen in die Katholische Kirchengemeinde St. Viktor in Damme mit Wirkung vom 27. 5. 2012 ein.

Art. 2

Rechtsstellung

Zu diesem Zeitpunkt hört die Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius in Neuenkirchen auf zu existieren.

Art. 3

Pfarrgebiet

Das Gebiet der ehemaligen Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius in Neuenkirchen gehört ab dem 27. 5. 2012 zur Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor in Damme. Die Mitglieder der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius sind mit Wirkung vom 27. 5. 2012 Mitglieder der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor in Damme.

Art. 4

Pfarr- und Filialkirche

Die Kirche St. Bonifatius in Neuenkirchen wird Filialkirche in der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor. Sie behält ihr Patrozinium.

Art. 5

Rechtsnachfolge und Regelung des Vermögens

Die Katholische Kirchengemeinde St. Viktor in Damme ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der eingegliederten Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius in Neuenkirchen.

Mit dem Zeitpunkt der Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius in Neuenkirchen in die Katholische Kirchengemeinde St. Viktor in Damme geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Viktor in Damme über.

Die Neuordnung des Grundbesitzes für die eingegliederte Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius erfolgt durch besondere Urkunde des Bischöflichen Offizials in Vechta.

Art. 6

Vertretung der Kirchengemeinde

Der Kirchenausschuss der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor wird für die laufende Amtsperiode gemäß § 3 Abs. 1 KVVG um 2 Mitglieder aus der eingegliederten Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius erhöht.

Münster, 12. März 2012

Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

— Nds. MBl. Nr. 20/2012 S. 468

Urkunde**über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist s. t. Decoll. in Steinfeld**

Art. 1

Errichtung; Name

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege ich die Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptist s. t. Decoll. in Steinfeld und St. Peter und Paul in Holdorf mit Wirkung zum 17. Mai 2012 zu einer neuen Kath. Kirchengemeinde unter dem Namen

**„Katholische Kirchengemeinde
St. Johannes Baptist s. t. Decoll.“**

zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Steinfeld.

Art. 2

Rechtsstellung

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens hören die Kirchengemeinden St. Johannes Baptist s. t. Decoll. und St. Peter und Paul zu existieren auf.

Art. 3

Pfarrgebiet

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Gemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist s. t. Decoll. in Steinfeld sind.

Art. 4

Pfarr- und Filialkirche

Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Johannes Baptist s. t. Decoll. in Steinfeld. Die bisherige Pfarrkirche St. Peter und Paul in Holdorf wird Filialkirche. Die Kirche St. Barbara in Handorf-Langenberg und die Kirche St. Bonaventura in Mühlen bleiben Filialkirchen.

Art. 5

Rechtsnachfolge und Regelung des Vermögens

Die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Katholischen Gemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist s. t. Decoll. in Steinfeld über.

Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch besondere Urkunde des Bischöflichen Offizials in Vechta.

Art. 6

Vertretung der Kirchengemeinde

Die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist s. t. Decoll. wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Seine Amtszeit endet mit Konstituierung des ersten Kirchenausschusses.

Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchenausschusses. Er wird gemäß § 18 Abs. 2 des KVVG vom Bischöflichen Offizial durch besondere Urkunde bestellt.

Münster, 30. März 2012

Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

— Nds. MBl. Nr. 20/2012 S. 469

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Aufhebung einer Erlaubnis
nach § 19 BBergG**

**Bek. d. LBEG v. 31. 5. 2012
— L 67211/02-09-01/2012-0001 —**

Die der SoleVital GmbH gemäß § 16 BBergG am 1. 2. 2009 erteilte Erlaubnis, im Feld „Bad Laer“ den Bodenschatz Erdwärme aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit der Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bekanntgabe ein.

— Nds. MBl. Nr. 20/2012 S. 469

**Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen****Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen
und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Bek. d. LGLN v. 1. 6. 2012 — 23031/4 —

Bezug: Bek. d. MI v. 16. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 128), zuletzt geändert durch Bek. d. LGLN v. 2. 5. 2012 (Nds. MBl. S. 326)

Die Liste der ÖbVI (Anlage der Bezugsbekanntmachung) wird wie folgt geändert:

Es wird die folgende lfd. Nr. 233 angefügt:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtssitz
„233	Harth, Klaus-Dieter	Hannover“.

— Nds. MBl. Nr. 20/2012 S. 469

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Erhöhung und Verstärkung des Hauptdeiches
auf der Stadtstrecke Brake, 10. Bauabschnitt**

**Bek. d. NLWKN v. 30. 5. 2012
— GB VI O 9-62211-170-005 —**

Der II. Oldenburgische Deichband beabsichtigt die Erhöhung und Verstärkung des Hauptdeiches auf der Stadtstrecke in Brake im Landkreis Wesermarsch, 10. Bauabschnitt (ehemals Petram-Werft), im Bereich Deich-km 383,898 bis Deich-km 384,475 (Generalplan Küstenschutz von 2007).

Der Baubereich erstreckt sich auf ca. 1,84 ha über eine Länge von 580 m von Norden nach Süden und einer Breite von bis zu maximal 70 m von Westen nach Osten.

Die vorhandene Hochwasserschutzwand im nördlichen Bereich wird abgebrochen und durch eine neue mittels Bohrpfehlen tief zu gründende Hochwasserschutzwand mit einer Oberkante von NN + 7,60 m ersetzt. Nach Süden anschließend ist eine Erhöhung der Deichkrone von NN + 6,80 m auf NN + 8,10 m vorgesehen. Dafür werden vor die vorhandenen Winkelstützwandelemente eine neue Winkelstützwand gesetzt und die erforderliche Kleiabdeckung mit Böschungsneigungen von 1 : 4 außendeichs und 1 : 3 binnendeichs einschließlich Deichverteidigungsweg hergestellt.

Des Weiteren erfolgen der Rückbau des Deichschaarts und der Zufahrt zur ehemaligen Petram-Werft sowie der Ausbau der vorhandenen Trift bei Deich-km 383,898 und die Herstellung einer schaftlosen Zufahrtsstraße zur Werft einschließlich einer Wendemöglichkeit für Lkw's. Die südlich an die Werft angrenzende, bisher als Schotterweg angelegte Trift wird asphaltiert.

Der II. Oldenburgische Deichband hat als Träger der Maßnahme gemäß § 3 a UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), beantragt, durch eine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Herstellung und Erhaltung der Deichsicherheit und erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353).

Derartige Baumaßnahmen unterliegen als „Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meerestechni-

schen Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen“ nach § 3 c UVPG i. V. m. Nr. 13.16 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß den §§ 3 a und 3 c UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen beteiligter Behörden festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben.

— Nds. MBl. Nr. 20/2012 S. 470

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsatz
zum Beschluss des Senats vom 2. 5. 2012
— 2 BvL 5/10 —**

Zum Vertrauensschutz gegenüber einer rückwirkenden Änderung der Rechtslage bei noch nicht gefestigter höchststrichterlicher Rechtsprechung (hier zu Art. 17 Abs. 1 Dienstrechtsneurechtsgesetz).

— Nds. MBl. Nr. 20/2012 S. 470

**Leitzätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 4. 5. 2012
— 1 BvR 367/12 —**

1. Das Gebot effektiven Grundrechtsschutzes kann es rechtfertigen, eine einstweilige Anordnung gegen ein vom Bundespräsidenten ausgefertigtes Gesetz schon vor dessen Verkündung zu erlassen.
2. Jedenfalls vor dem Zustandekommen des Gesetzes nach Art. 78 GG dürfen von einem Unternehmen im Regelfall keine schwer rückgängig zu machenden Umstrukturierungen oder umfangreichen Investitionen im Hinblick auf beabsichtigte neue gesetzliche Anforderungen an die Berufsausübung erwartet werden; ob eine gesetzliche Übergangsfrist erforderlich ist, muss deshalb grundsätzlich ohne Rücksicht auf einen solchen Vorlauf entschieden werden.

— Nds. MBl. Nr. 20/2012 S. 470



VAKAT

**Wenn es einmal schnell
gehen muss...**

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

schlütersche

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG